



► **Nr. VO/2023/12015**
öffentlich

Lübeck, 08.03.2023

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Hansestadt Lübeck zum 31. Dezember 2021

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



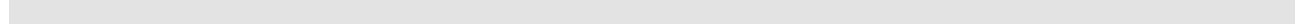
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

und des Lageberichtes der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2021

Rechnungsprüfungsamt

Dezember 2022





Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rechnungsprüfer:
Nadine Lietzow
Jürgen Burmeister
Erik Damm
Stefan Wegner
Layout: Yvonne Bretfeld



Inhalt:

	Seite
1 Allgemeines	8
1.1 Gegenstand der Prüfung	8
1.2 Vollständigkeitserklärung	9
1.3 Prüfungsumfang	9
1.4 Prüfungsdurchführung	9
1.5 Vorjahresabschluss	10
2 Einhaltung des Haushaltsplans	10
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans	10
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten	11
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene	13
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)	19
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)	19
2.4 Einhaltung des Finanzplans	20
3 Bilanz	21
3.1 Anlagevermögen	21
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens	21
3.1.2 Zugänge	22
3.1.3 Abgänge	24
3.1.4 Anlagen im Bau	27
3.1.5 Umbuchungen	27
3.1.6 EB-Korrekturen im Anlagevermögen	28
3.1.7 Außerplanmäßige Abschreibungen	28
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	29
3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	29
3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	30
3.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	30
3.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	30
3.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	31
3.2.6 Altersstruktur der Forderungen	32
3.2.7 Wertberichtigungen	33
3.2.8 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	33
3.3 Liquide Mittel	34



3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	35
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen.....	35
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen.....	37
3.5	Eigenkapital	41
3.5.1	Allgemeine Rücklage.....	41
3.5.2	Sonderrücklagen	41
3.5.3	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	41
3.6	Sonderposten	42
3.6.1	Aufzulösende Zuschüsse	42
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	43
3.7	Rückstellungen.....	44
3.7.1	Pensions- und Beihilferückstellungen	45
3.7.2	Altersteilzeitrückstellungen	46
3.7.3	Altlastenrückstellungen.....	47
3.7.4	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	47
3.7.5	Sonstige Rückstellungen.....	50
3.8	Verbindlichkeiten.....	50
3.8.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	51
3.8.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	51
3.8.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52
3.8.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	53
3.8.5	Sonstige Verbindlichkeiten.....	54
3.8.6	Abgleich mit Finanzrechnung	56
3.8.7	Verbindlichkeitspiegel	56
3.9	Passive Rechnungsabgrenzung.....	56
3.9.1	PRAP für übrige Verbindlichkeiten	57
3.9.2	Spenden	58
4	Ergebnisrechnung	58
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	59
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	59
4.3	öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte	60
4.4	privatrechtliche Leistungsentgelte	61
4.5	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	61



4.6	Sonstige Erträge	62
4.7	Aktiviertete Eigenleistungen	63
4.8	Finanzerträge.....	64
4.9	Personalaufwendungen	64
4.10	Versorgungsaufwendungen	65
4.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65
4.12	Bilanzielle Abschreibungen	66
4.13	Transferaufwendungen	67
4.14	Sonstige Aufwendungen	68
4.15	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	70
5	Finanzrechnung.....	70
6	Lagebericht.....	71
6.1	Allgemeine Lage.....	71
6.2	Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.....	71
6.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung.....	73
6.4	Chancen, Risiken und Prognosen	73
7	Korrekturen der Eröffnungsbilanz.....	74
8	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse.....	74
9	Zusammenfassung.....	74



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2019-2021	11
Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Abweichungen 2021	12
Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2021 der Fachbereiche	14
Tabelle 4: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2019-2021	19
Tabelle 5: Investitionen 2019-2021	20
Tabelle 6: Zugänge des Anlagevermögens	22
Tabelle 7: Abgänge des Anlagevermögens.....	24
Tabelle 8: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	29
Tabelle 9: Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	30
Tabelle 10: Sonstige Vermögensgegenstände	31
Tabelle 11: Pauschalwertberichtigungen	33
Tabelle 12: Liquide Mittel	34
Tabelle 13: ARAP.....	37
Tabelle 14: Gliederung des Eigenkapitals.....	41
Tabelle 15: Sonderposten	42
Tabelle 16: Rückstellungen.....	44
Tabelle 17: Pensionsrückstellungen	45
Tabelle 18: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	48
Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	52
Tabelle 20: Sonstige Verbindlichkeiten	54
Tabelle 21: Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	59
Tabelle 22: Sonstige ordentliche Erträge.....	62
Tabelle 23: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	65
Tabelle 24: Bilanzielle Abschreibungen	67
Tabelle 25: Transferleistungen	67
Tabelle 26: Sonstige ordentliche Aufwendungen	68
Tabelle 27: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	70



Abkürzungsverzeichnis

AHK	-	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	-	Anlage im Bau
ARAP	-	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	-	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	-	Altersteilzeit
BWL-Konzept	-	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
DB	-	Deutsche Bahn
EB	-	Eröffnungsbilanz
EBL	-	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	-	Fachbereich
GBV	-	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	-	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
GewSt	-	Gewerbesteuer
GMHL	-	Gebäudemanagement der Hansestadt Lübeck
GO	-	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	-	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	-	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	-	Haushaltsjahr
HL	-	Hansestadt Lübeck
JA	-	Jahresabschluss
Kita	-	Kindertagesstätte
KWL	-	Koordinierungsbüro Wirtschaft in Lübeck GmbH
LHG	-	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
LPA	-	Lübeck Port Authority
ÖPNV	-	öffentlicher Personennahverkehr
PRAP	-	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	-	Rechnungsprüfungsamt
SGB	-	Sozialgesetzbuch
TEUR	-	Tausend Euro
VAK	-	Versorgungsausgleichskasse
VJ	-	Vorjahr
VV-Kontenrahmen	-	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden



1 Allgemeines

In § 91 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 92 Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 91 Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2021 war die dem JA zugrundeliegende Buchführung und der zwölfte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppische JA der HL zum 31.12.2021. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im Juni 2022 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2021 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung aller aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2020.



1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2021 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind.

1.3 Prüfungsumfang

Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz standen bei der Prüfung des JA 2021 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2021 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswertung, Analyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen wurde.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten Juni bis November 2022 durchgeführt und mit diesem Bericht abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Finanzsoftware für das Buchhaltungssystem. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich aus den bis einschließlich Ende November 2022 vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 25.01.2022 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2020 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2020 wurde am 22.06.2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister hat der Bürgerschaft den JA 2020 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2020 zusammen mit dem Bericht des RPA am 24.11.2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppelten Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt. Dies beinhaltet für die Ergebnisplanung insbesondere, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes sorgfältig geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

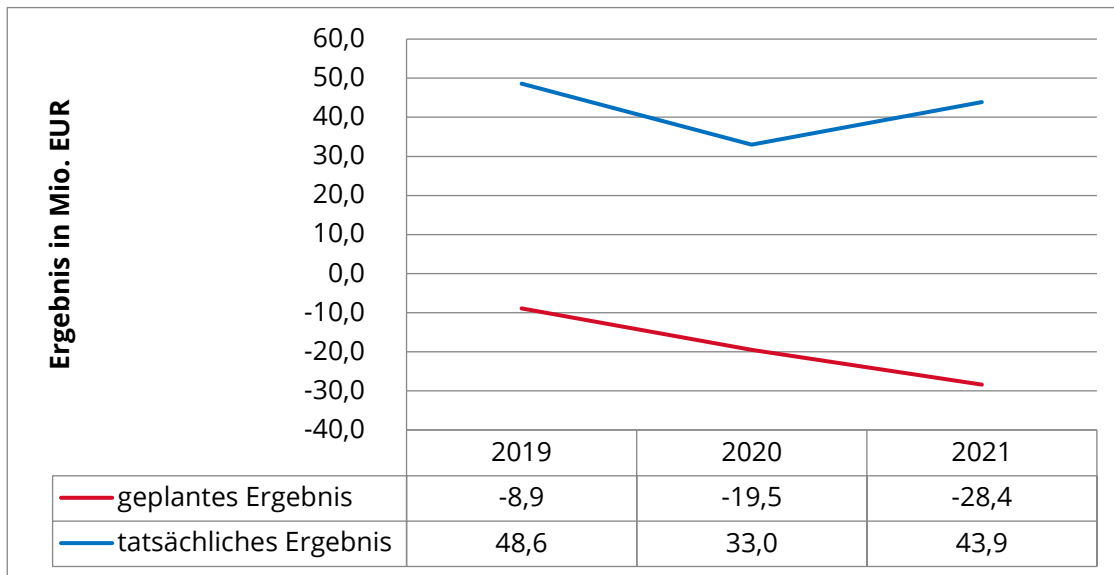
Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2021 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 28,4 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 43,9 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2021 wurde somit eingehalten und gegenüber der Planung eine Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 72,3 Mio. EUR erreicht.

Im JA 2021 entstand somit wieder eine gestiegene Plan-Ist-Abweichung. Es ist nach wie vor festzustellen, dass Erkenntnisse aus VJ nicht im erforderlichen Maße in die Planung des HH-Jahres 2021 eingeflossen sind. Dies betrifft vor allem die Planung der Erträge aus Leistungsentgelten, der sonstigen Erträge oder der bilanziellen Abschreibungen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2019 – 2021 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden:



Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2019-2021



Die Abweichung zwischen Plan- und Ist-Ergebnis des HH-Jahres 2021 resultierte aus Mehrerträgen in Höhe von 80,8 Mio. EUR und Minderaufwendungen in Höhe von 22,5 Mio. EUR. Diesen Verbesserungen standen Mindererträge in Höhe 16,1 Mio. EUR sowie Mehraufwendungen in Höhe von 14,9 Mio. EUR gegenüber.

Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und -Durchführung erachtet das RPA es nach wie vor für erforderlich, im Anhang und Lagebericht einen stärkeren Fokus auf die Darstellung und Erläuterung markanter Plan-Ist-Abweichungen sowohl auf Konten- als auch auf Produktebene zu legen. Verweise auf Jahresbericht sind für das RPA hierbei nicht ausreichend, da dieser kein Bestandteil des JA bzw. Lageberichtes ist. Zudem wird nicht transparent dargestellt, wie und wann der Jahresbericht für den interessierten Leser oder Bürger zugänglich ist.

Der Lagebericht des JA 2021 enthält bei der Erläuterung der Ertragslage erneut kaum Hinweise zu Plan-Ist-Abweichungen auf der Kontenartenebene. Im Lagebericht wird lediglich auf Plan-Ist-Abweichungen auf Budget-/Fachbereichsebene eingegangen. Im Anhang 2021 werden allein die Ist-Erträge und -Aufwendungen mit denen des VJ verglichen.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt darüber Auskunft, bei welchen Ertrags- und Aufwandsarten sich signifikante Verbesserungen ergaben. Für das RPA sind hierbei Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10,0 % oder ab einer Größenordnung von mindestens +/-5,0 Mio. EUR relevant.

Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Abweichungen 2021

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2021 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2021 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	317,6	338,0	20,4	6,4
Sonstige Transfererträge	5,8	10,4	4,6	79,4
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49,0	37,7	-11,3	-23,0
Privatrechtliche Leistungsentgelte	37,7	32,8	4,9	-12,9
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	169,7	183,6	13,9	8,2
sonstige Erträge	38,4	71,7	33,3	86,6
Aktivierete Eigenleistungen	3,2	3,6	0,4	12,6
Bestandsveränderungen	0	1,8	1,8	>100,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-110,1	97,8	-12,3	11,2
Bilanzielle Abschreibungen	-46,7	-59,2	-12,5	-26,8
Finanzerträge	02	1,8	1,6	>100,0
Zinsen, sonstige Finanzaufwendungen	-11,3	-9,9	1,3	11,9

Die Mehrerträge bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** resultierten im Wesentlichen aus der nicht zu planenden Fehlbetragszuweisung des Landes (23,5 Mio. EUR), Mehrerträgen aus der Auflösung von Sonderposten (1,4 Mio. EUR) sowie Zuwendungen des Bundes (1,1 Mio. EUR). Geringere Erträge entfielen vor allem auf Schlüsselzuweisungen (-1,6 Mio. EUR) und Leistungen für Unterkunft und Heizung (-3,7 Mio. EUR).

Die sich bei den **sonstigen Transfererträgen** ergebenden Mehrerträge beruhten auf Erträgen aus Kosten- und Aufwendungsersatz innerhalb von Einrichtungen, insbesondere für die Tagespflege (1,4 Mio. EUR) sowie für Leistungen nach dem BTHG (0,7 Mio. EUR) und die Hilfen zum Leben (0,4 Mio. EUR).

Bei den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** entsprangen die Minderträge überwiegend aus geringeren Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst (-8,8 Mio. EUR), für soziale Einrichtungen und Angebote (-1,5 Mio. EUR), für die VHS (-1,0 Mio. EUR) sowie für die Kindertageseinrichtungen (-0,8 Mio. EUR). Mehreinnahmen betrafen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (0,9 Mio. EUR).

Die geringeren **privatrechtlichen Leistungsentgelte** waren Miet- und Pachteinnahmen (-2,2 Mio. EUR), Erträgen der Kindertageseinrichtungen (-1,2 Mio. EUR), Erträgen aus Verkäufen von Vorräten (- 1,0 Mio. EUR) sowie Eintrittsgeldern bei den Museen (-338 TEUR) geschuldet.

Die Mehrerträge bei **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** verteilten sich auf höhere Erstattungen des Landes (3,6 Mio. EUR), des Bundes (4,6 Mio. EUR), anderer Kommunen (3,0 Mio. EUR) sowie privaten Unternehmen (1,3 Mio. EUR) und verbundenen Unternehmen (0,8 Mio. EUR).

Die Verbesserung der **sonstigen Erträge** verteilte sich im Wesentlichen auf Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen (11,4 Mio. EUR), Erträge aufgrund Entnahme aus der Versorgungsrücklage (15,5 Mio. EUR), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (2,2 Mio. EUR) sowie Erträge aus der Wertberichtigung des Forderungsbestands (3,2 Mio. EUR).

Die Mehrerträge aus **Bestandsveränderungen** beruhten vor allem auf der Korrektur des IT-Festwertes (1,8 Mio. EUR, vgl. auch Punkt 3.1.2).

Die Plan-Ist-Verschlechterung bei den **bilanziellen Abschreibungen** entfiel auf Abschreibungen des Anlagevermögens (5,3 Mio. EUR) und Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten (4,9 Mio. EUR). Durch Ausbuchungen von Forderungen entstand ein Mehraufwand in Höhe von 2,0 Mio. EUR.

Bei den Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** ergab sich eine Plan-Ist-Verbesserung von 12,3 Mio. EUR. Das RPA war nicht in der Lage, eine detailliertere Aufschlüsselung dieser Abweichung vorzunehmen, da der ursprüngliche Planansatz (112,6 Mio. EUR) um 2,5 Mio. EUR von dem im JA 2021 ausgewiesenen fortgeschriebenen Ansatz (110,1 Mio. EUR) abwich. Das RPA konnte nicht klären, auf welche Kontenarten die Minderaufwendungen 2,5 Mio. EUR konkret zurückzuführen waren.

Die Mehrerträge bei den **Finanzerträgen** waren auf Zinserträge im Zusammenhang mit dem Abgang der Wertpapiere (1,1 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.1.2) sowie Zinserträge von Kreditinstituten (0,4 Mio. EUR) zurückzuführen.

Die Minderaufwendungen bei den **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** waren vorrangig geringeren Zinsen für Investitionskredite (0,8 Mio. EUR) und für Kassenkredite (0,5 Mio. EUR) geschuldet.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden, sollten jedoch hinsichtlich der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche (FB) auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA erachtet Abweichungen von +/- 20,0 % auf Produktebene für vertretbar. Dieser Wert wurde im HH-Jahr 2021 bei 61,2 % der Produkte eingehalten. Bei 26,1 % der Produkte lagen die Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20,0–100,0 %, bei 12,7 % der Produkte lag eine Abweichung von mehr als +/- 100,0 % vor.

Die Plan-Ist-Abweichungen wurden von der Verwaltung auf Anfrage des RPA überwiegend nachvollziehbar begründet und erläutert. Sofern sich Beanstandungen oder Feststellungen ergaben, werden diese im nachfolgenden Textteil beschrieben.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen FB zusammengefasst:



Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2021 der Fachbereiche

FB	Plan-Ergebnis 2021 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2021 in Mio. EUR	(+)/(-)* in Mio. EUR	Plan/Ist- Abwei- chung in %
FB 1**	414,0	480,5	66,5	16,1
FB 2	-112,6	-101,5	11,1	9,9
FB 3	-38,5	-48,4	-9,9	-25,7
FB 4	-163,4	-168,8	-5,4	-3,3
FB 5	-127,9	-117,9	10,0	7,8
Gesamt	-28,4	43,9	72,3	>100,0

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft

Die Plan-Ist-Abweichung des **FB 1 (Bürgermeister)** verteilte sich mit 4,3 Mio. EUR auf die klassischen Produkte des FB 1 und 62,2 Mio. EUR auf die der allgemeinen Finanzwirtschaft.

Das Produkt **111005 Logistik** wies nach Rechnungslegung ein um 1,0 Mio. EUR höheres Defizit auf, welches nachvollziehbar überwiegend auf Mehraufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung im Zusammenhang mit der ungeplanten Beschaffung von Hygienematerial und -ausrüstung zum Schutze der Mitarbeiter:innen im Zuge der Covid-19-Pandemie zurückzuführen war (662 TEUR). Weitere Mehraufwendungen entstanden bei Mieten für Kopiergeräte (332 TEUR) sowie Aufwendungen für die Datenverarbeitung (-103 TEUR). Es war festzustellen, dass 207 TEUR der Mieten für Kopiergeräten das VJ betrafen und die Bildung der erforderlichen Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen unterlassen wurden. Dies lag auskunftsgemäß zum einem an einer verspäteten Abrechnung durch den Dienstleister, zum anderen an der hohen pandemiebedingten Arbeitsbelastung des Bereiches. Der Mehraufwand für die Datenverarbeitung beruhte auf erforderlichen zusätzlichen Softwarekomponenten für die E-Poststelle.

Das planerische Defizit des Produktes **111007 IT-Architekturmanagement / IT-Service** erhöhte sich um 1,3 Mio. EUR. Dies wurde nachvollziehbar mit erhöhten, aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und den einhergehenden steigenden Bedarfen durch Telearbeit, Videokonferenzen, etc. sowie durch die stark gestiegenen Beschaffungspreise begründet. So stiegen beispielsweise die Aufwendungen für Datenverarbeitung (1,1 Mio. EUR). Daneben wurde der bisherige IT-Festwert aufgelöst, wodurch ungeplanter Aufwand aus Buchwertabgängen von 1,8 Mio. EUR resultierte. Durch die Nachaktivierungen von IT-Hardware der VJ entstanden einerseits ungeplante Abschreibungen (1,1 Mio. EUR) sowie ungeplante Erträge bei den Bestandveränderungen (1,8 Mio. EUR).

Beim Produkt **111032 Stabsstelle Digitalisierung, Organisation und Strategie** ergab sich eine Ergebnisverbesserung im Umfang von 2,9 Mio. EUR. Diese beruhte im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für Datenverarbeitung (- 1,1 Mio. EUR), nicht geleisteten Zuwendungen an verbundene Unternehmen (- 1,0 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (-588 TEUR) und ungeplanten Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen (292 TEUR). Die Planabweichungen wurden zum einen mit der verzögerten Umsetzung des Glasfaseraufbaus, zum anderen mit einer konsumtiven Planung der Maßnahme „Modellkommune Smart City“ begründet, die aufgrund der Bundesförderung investiv hätte geplant werden müssen.

Bei dem Produkt **111099 Versorgung** ergab sich eine Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,1 Mio. EUR. Es war festzustellen, dass diese Ergebnisverbesserung im Wesentlichen auf Mehrerträgen aus Kostenerstattungen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (396 TEUR) sowie geringeren Versorgungsaufwendungen (-488 TEUR) zurückzuführen war. Die Verbesserungen wurden nachvollziehbar mit nicht planbaren Abfindungen nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag sowie in genauer Höhe nicht zu prognostizierenden Heilfürsorge- und Beihilfeaufwendungen begründet.

Die Plan-Ist-Abweichung von 29,0 Mio. EUR beim Produkt **611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen** war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus Zuweisungen des Landes von 26,1 Mio. EUR zurückzuführen. Hiervon betrafen die im Rahmen des Konsolidierungspaketes geleisteten Fehlbeitragszuweisungen 23,5 Mio. EUR. Wie in den VJ dürfen diese nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden und ziehen so entsprechende Ergebnisverbesserungen nach sich. Dagegen entstanden Mehrerträge bei den Gemeindeanteilen an der Umsatzsteuer (4,8 Mio. EUR) sowie an der Einkommensteuer (3,2 Mio. EUR), die mit einer vorsichtigen Haushaltsplanung begründet wurden. Dagegen wurde das Produktergebnis durch Mindererträge bei der Gewerbesteuer (-2,9 Mio. EUR) und der Vergnügungssteuer (-2,5 Mio. EUR) reduziert, die nachvollziehbar mit pandemiebedingten vorübergehenden Betriebschließungen begründet wurden. Zudem entstanden ungeplante Aufwendungen aufgrund Anpassungen der Einzelwertberichtigungen auf Gewerbesteuerforderungen (- 1,8 Mio. EUR).

Das Produkt **612001 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft** wies eine Plan-Ist-Verbesserung von 19,7 Mio. EUR auf. Hiervon entstanden in Summe Mehrerträge von 15,8 Mio. EUR aus dem Abgang der VAK-Anteile, davon 15,5 Mio. EUR aus der Auflösung der Versorgungsrücklage sowie 267 TEUR aus der Zuschreibungen zu den Wertpapieren des Anlagevermögens. Ungeplante Erträge von 2,8 Mio. EUR resultierten aus Anpassungen der Wertberichtigungen von Forderungen (1,0 Mio. EUR) sowie dem Wiederaufleben von Forderungen gegen die KWL (1,8 Mio. EUR). Daneben entstanden geringere Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten (940 TEUR) insbesondere aufgrund der geringeren Aufnahme von Investitionskrediten.

Beim Produkt **612002 pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand** entstand eine Ergebnisverbesserung von 3,1 Mio. EUR, die geringeren Zuführungen zu den Beihilferückstellungen (2,1 Mio. EUR) sowie ungeplanten Erträgen aufgrund der EB-Korrektur für Zuschüsse, die an die Stiftung Vereinigte Testamente geleistet worden waren (1,0 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.4.2), geschuldet.

Das Produkt **612003 Grundstücksan- und -verkäufe** wies im Ergebnis eine Plan-Ist-Verbesserung von 10,2 Mio. EUR auf, die im Wesentlichen den Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (10,6 Mio. EUR) entsprangen, davon 1,0 Mio. EUR aus Erschließungskosten für das Johannes-Kepler-Quartier. Auskunftsgemäß konnten vor allem mehr Erbbaurechtgrundstücke mit deutlich höheren Erträgen als geplant veräußert werden. Im Produktergebnis waren ungeplante Aufwendungen für Erschließungskosten (437 TEUR) und Kapitalaufstockungen (444 TEUR) enthalten, die jeweils die KWL betrafen. Diese Aufwendungen wurden nach Ansicht des RPA unzulässig bei der HL ausgewiesen, da sie aus Vorgängen resultierten, die wirtschaftlich nicht der HL zuzurechnen waren (vgl. Punkt 3.1.3).

Die Plan-Ist-Verbesserung des **FB 2 (Wirtschaft und Soziales)** war vorrangig einer guten Arbeitsmarktlage und höheren Kostenerstattungen geschuldet. Ergebnisverschlechternd wirkten sich auch hier die Folgen der Covid-19-Pandemie aus.

Die im Produkt **111020 Grundstücksmanagement** erzielte Plan-Ist-Verbesserung von 1,4 Mio. EUR beruhte im Wesentlichen auf geringeren besonderen Geschäftsaufwendungen (848 TEUR) sowie Minderaufwendungen für Abrisskosten (742 TEUR). Die Minderaufwendungen wurden mit der verzögerten Baufeldfreimachung und dem Abbruch von Kleingärten im Zuge der Umsetzung des Baugebietes Buntekuh begründet. Ferner entstanden Mindererträge bei den Mieten und Pachten (568 TEUR) aufgrund eines Zuständigkeitswechsels im Bereich der bebauten Grundstücke. Planerisch waren die Mieterträge noch beim Produkt Grundstücksmanagement veranschlagt worden, wohingegen die tatsächliche Bewirtschaftung ab 01.01.2021 beim Produkt 111029 Gebäudemanagement erfolgte.

Das Produkt **311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII** wies gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,8 Mio. EUR geringeres Defizit auf. Es waren Mehrerträge aus Kostenerstattungen des Landes (2,3 Mio. EUR) und des Bundes (4,1 Mio. EUR) angefallen. Diesen standen höhere Personalaufwendungen (- 2,4 Mio. EUR), höhere Aufwendungen für Sozialleistungen innerhalb von Einrichtungen (-1,0 Mio. EUR), sowie ungeplante Aufwendungen für die Ausbuchung von Forderungen (-839 TEUR) gegenüber. Die Personalmehraufwendungen wurden mit einem fehlerhaften Planansatz und entsprechenden Minderaufwendungen beim Produkt 314001 Teilhabe nach BTHG begründet.

Im Produkt **312101 SGB II** wurde eine Ergebnisverbesserung von 1,4 Mio. EUR aufgrund geringerer Aufwendungen für die Leistungsbeteiligung bei den KdU (-4,8 Mio. EUR) und dadurch bedingten geringeren Erträgen aus Zuwendungen für die Leistungsbeteiligungen (-3,7 Mio. EUR) erreicht. Der geringere Aufwand wurde nachvollziehbar mit der anhaltend positiven Entwicklung des Arbeitsmarktes erklärt.

Das Ergebnis des Produktes **312901 Verwaltung SGB II** fiel um 1,0 Mio. EUR besser aus. Hierfür waren Mehrerträge aus Kostenerstattungen des Bundes (938 TEUR) ursächlich.

Beim Produkt **313001 Hilfen für Asylbewerber** entstand eine Ergebnisverbesserung von 1,1 Mio. EUR. Hierfür waren Minderaufwendungen für Leistungen nach dem AsylbLG (-2,1 Mio. EUR) ursächlich, die Mindererträge bei den Leistungserstattungen des Landes (-1,4 Mio. EUR) nach sich zogen.

Das Produkt **314001 Teilhabe nach Bundesteilhabegesetz** wies eine Plan-Ist-Verbesserung von 2,9 Mio. EUR auf. Neben Mehrerträgen aus der Rückzahlung gewährter Hilfen in VJ (1,0 Mio. EUR) und aus Leistungen von Sozialleistungsträgern (780 TEUR) waren hierfür auch Personalminderaufwendungen (- 1,8 Mio. EUR) ursächlich. Die Personalminderaufwendungen wurden wie im VJ mit einer fehlerhaften Zuordnung im Zuge der Umstellung aufgrund des BTHG begründet (vgl. Produkt 311001). Auskunftsgemäß soll ab dem Jahr 2022 gewährleistet sein, dass eine korrekte Verteilung der Personalkostenanteile erfolgt.

Für die Ergebnisverschlechterung im **FB 3 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung)** von 9,9 Mio. EUR waren insbesondere die geringeren Erträge aus Rettungsdienstgebühren und Bußgeldern verantwortlich.

Das Produkt **127001 Rettungsdienst** wies statt einem prognostizierten Überschuss von 1,2 Mio. EUR ein Defizit von 10,1 Mio. EUR aus. Hierfür waren im Wesentlichen Mindererträge aus Benutzungsgebühren (-8,8 Mio. EUR), Personalmehraufwendungen (1,2 Mio. EUR), höhere Abschreibungen (771 TEUR) sowie ungeplante Aufwendungen für die Zuführungen zu Rückstellungen (780 TEUR) ursächlich. Die geringeren Erträge werden einerseits mit unzureichenden Entgeltsätzen begründet, die der Planung zugrunde gelegt, aber tatsächlich erst zum 01.01.2022 angepasst werden konnten. Daneben bestünden Bearbeitungsrückstände in der Abrechnung der Rettungsdienstentgelte. Auf Anfrage beziffert der

Bereich diese mit mindestens 4,7 Mio. EUR. Der Fehlbetrag aufgrund der unzureichenden Entgeltsätze konnte vom Bereich zum Prüfungszeitpunkt nicht beziffert werden. Die genannten 4,7 Mio. EUR waren für das RPA nicht nachvollziehbar. Eine Durchsicht der Erträge für die ersten sechs Monate des Jahres 2022 führte zu der Feststellung, dass mindestens 8,2 Mio. Erträge gebucht sind, deren Buchungstexte auf die HH-Jahre bis 2021 und früher hindeuten. Das RPA stellt somit zum wiederholten Male bei diesem Produkt eine Planung der Entgelte auf Basis noch nicht vereinbarter Entgeltsätze sowie eine stark verzögerte Abrechnung fest und bittet um Stellungnahme, wie den andauernden erheblichen Plan-Ist-Abweichungen zukünftig entgegengewirkt werden soll.

Im **FB 4 (Kultur und Bildung)** ergab sich gegenüber der Planung eine Verschlechterung von 5,4 Mio. EUR.

Beim Produkt **241001 Schülerbeförderung** entstand eine Ergebnisverschlechterung von 616 TEUR. Dies war vor allem Mehraufwand für die Beförderung der Schulkinder (713 TEUR) und ungeplantem Personalaufwand (261 TEUR) geschuldet. Demgegenüber fielen Mehrerträge bei den Kostenerstattungen für Leistungen der Eingliederungshilfe (281 TEUR) an. Der erhöhte Beförderungsaufwand wurde plausibel mit entsprechenden Preisanstiegen begründet.

Das Produkt **243003 Bildungsfond** wies ein gegenüber der Planung um 660 TEUR verbessertes Produkt-ergebnis auf. Dieses beruhte neben niedrigeren Erstattungen des Bundes (459 TEUR) vor allem auf Minderaufwendungen für Zuschüsse an fremde Einrichtungen (-893 TEUR) und städtische Einrichtungen (-375 TEUR). Im Wesentlichen wurde dies mit der pandemiebedingten geringeren Anzahl von Klassenfahrten und Schulausflügen begründet, die ein entsprechend geringeren Mittelabruf bewirkten.

Das Produktergebnis des Produktes **271001 VHS Lübeck** verschlechterte sich gegenüber der Planung um 543 TEUR. Dies beruhte nachvollziehbar vor allem auf pandemiebedingten Mindererträgen. Es fielen geringere Kursentgelte (-997 TEUR) und niedrigere Personalaufwendungen (-425 TEUR) an.

Das Produkt **361003 Tagespflege** schließt mit einer Ergebnisverbesserung von 2,7 Mio. EUR ab. Höheren Erstattungen des Landes (3,1 Mio. EUR) und höheren Elternbeiträgen (1,4 Mio. EUR) standen lediglich Mehraufwendungen für die Kindertagespflege (1,7 Mio. EUR) gegenüber.

Beim Produkt **363002 Jugendhilfe** entstand eine Plan-Ist-Verbesserung von 1,2 Mio. EUR. Mehrerträge entfielen auf die Zuschüsse des Landes (538 TEUR), Kostenerstattungen von Gemeinden (1,3 Mio. EUR) sowie auf die Auflösung von Rückstellungen (510 TEUR). Minderaufwendungen resultierten vor allem aus Aufwendungen der Jugendhilfe außerhalb und innerhalb von Einrichtungen (-3,0 Mio. EUR) und Erstattungen an Gemeinden (-502 TEUR). Mindereinnahmen bei Kostenerstattungen des Landes (- 2,2 Mio. EUR) wurden mit der noch nicht vom Land abgewickelten Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen für das HH-Jahr 2020 begründet. Diese Abrechnung erfolgte erst im Jahr 2022 (1,5 Mio. EUR). Mehraufwendungen bei Zuschüssen an soziale Einrichtungen (319 TEUR) sowie ungeplante Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen für ausstehende Abrechnungen der freien Träger und Kommunen (2,6 Mio. EUR) wirkten ergebnisverschlechternd. Vom Gesetzgeber wird für die Abrechnung nach SGB V eine Frist von bis zu vier Jahren eingeräumt.

Das Produkt **365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung** schloss mit einer Plan-Ist-Verschlechterung von 12,2 Mio. EUR ab. Dies war geringeren Erstattungen des Landes zur Refinanzierung (-11,3 Mio. EUR) sowie Mehraufwendungen bei den laufenden Zuschüssen an freie Kita-Träger (3,2 Mio.

EUR) geschuldet. Verbessert wurde das Ergebnis insbesondere durch Mehrerträge aus Erstattungen des Landes (1,5 Mio. EUR). Den Mehraufwendungen für laufende Zuschüsse lagen erstmalige Zahlungen von Verfügungs- und Leitungsanteilen, für Qualitätsmanagement und Fachberatung aufgrund der Novellierung des KitaG sowie Anpassungen an den Verbraucherpreisindex zugrunde, die planerisch nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Mindererträge bei den Landeszuwendungen wurden damit erläutert, dass der Planansatz auf einer Prognose des Landes beruhte, die im Ergebnis nicht eingetreten ist. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den konkreten Hintergründen.

Das Produkt **424002 Lübecker Schwimmbäder** erzielte eine Plan-Ist-Verbesserung von 1,1 Mio. EUR. Die geplanten Verlustzuweisungen von 4,1 Mio. EUR wurden an den Eigenbetrieb ausgezahlt. Jedoch werden in der Ergebnisrechnung lediglich 3,0 Mio. EUR als Aufwand ausgewiesen (vgl. 3.2.4).

Das Produkt **573003 Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH** wies gegenüber der Planung eine Ergebnisverbesserung von 1,0 Mio. EUR aus. Die geringere Auslastung aufgrund der Covid-19-Pandemie führte bei der Geschäftsbesorgung (Organisation und Durchführung von Veranstaltungen) einerseits zu Mindererträgen von 1,2 Mio. EUR bei den Mieten, Verkäufen von Vorräten und Eintrittsgeldern. Andererseits entstanden veranstaltungsbedingte Minderaufwendungen von 1,8 Mio. EUR. Zudem wurden ungeplante Corona-Beihilfen des Bundes (324 TEUR) ergebnisverbessernd vereinnahmt.

Insgesamt wurde beim **FB 5 (Planen und Bauen)** eine Plan-Ist-Verbesserung von 10,0 Mio. EUR erzielt.

Wie in den VJ war beim Produkt **111029 Gebäudemanagement** eine Plan-Ist-Verbesserung angefallen (2,1 Mio. EUR). Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf Minderaufwendungen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (5,5 Mio. EUR) sowie Mehrerträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (1,5 Mio. EUR). Dem standen Mehraufwendungen für bilanzielle Abschreibungen (2,6 Mio. EUR) und die Zuführung zu Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (3,1 Mio. EUR) gegenüber. Mehrerträge aus Mieten und Pachten (447 TEUR) und gleichzeitig Minderaufwendungen für Mieten und Pachten (521 TEUR) aufgrund baulich oder pandemiebedingter zeitlicher Verschiebungen von Maßnahmen bzw. aufgrund vorübergehender eingeschränkter Öffnung von Schulen und städtischen Einrichtungen wirkten sich ergebnisverbessernd aus. Eine ungenügende Planung betrifft nach Ansicht des RPA insbesondere die bilanziellen Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen. Auskunftsgemäß wurde zwischenzeitlich das Verfahren zur Rückstellungsbildung überarbeitet. Bilanzielle Abschreibungen werden künftig für die gesamte HL vom Bereich Haushalt und Steuerung in Zusammenarbeit mit der Anlagenbuchhaltung zentral geplant. Das RPA erwartet entsprechende Auswirkungen in der Plan-Ist-Betrachtung erst ab dem HH-Jahr 2023.

Das Produkt **544001 Bundesstraßen** schließt das HH-Jahr 2021 mit einer Plan-Ist-Verbesserung von 1,5 Mio. EUR ab, die sich im Wesentlichen auf Minderaufwendungen der Brückenerhaltung (1,3 Mio. EUR) sowie geringere Ersatzbeschaffungen von Straßenbeleuchtung (873 TEUR) zurückführen ließ. Zum einen lagen die Kosten für die Unterhaltungsmaßnahmen an der Wakenitzbrücke unter der Prognose, zum anderen mussten einige Maßnahmen verschoben werden. Mehraufwendungen bei den Abschreibungen (487 TEUR) sowie bei den Aufwendungen aus Anlageabgängen (489 TEUR) wirkten sich ergebnismindernd aus.

Das Produkt **552001 Wasser und Hafen** wies eine Plan-Ist-Verbesserung von 4,7 Mio. EUR aus. Minderaufwendungen für Abschreibungen (2,9 Mio. EUR) und Erträge aus einer ursprünglich für 2020 eingeplan-



ten Kostenerstattung von 1,0 Mio. EUR der DB für die Eisenbahnbrücke über die B75 trugen zum verbesserten Produktergebnis bei. Daneben fielen geringere Unterhaltungsaufwendungen (847 TEUR) an. Bezüglich der Abschreibungen wurde eine fehlerhafte Planung eingeräumt. Inzwischen soll die Planung der Abschreibung angepasst worden sein, wodurch ab dem HH-Jahr 2023 mit Verbesserungen zu rechnen sei. Die geringeren Unterhaltungsaufwendungen wurden im Wesentlichen mit Verzögerungen bei den Instandhaltungsarbeiten an der Eisenbahnbrücke über die B75 begründet.

2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

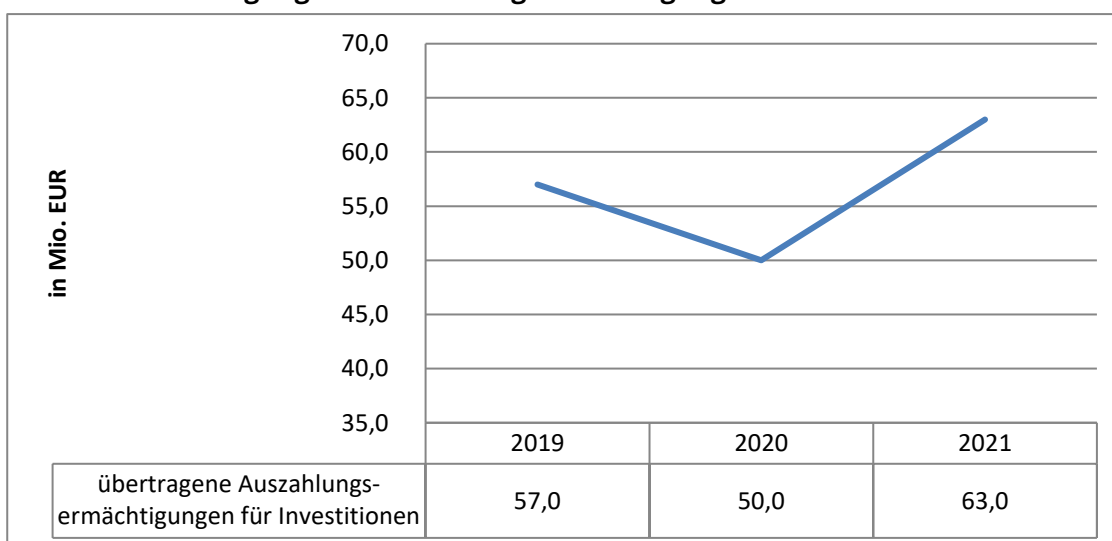
Grundsätzlich eröffnet der Gesetzgeber gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik den Kommunen die Möglichkeit, nicht verbrauchte Aufwandsermächtigungen unter bestimmten Bedingungen in das Folgejahr zu übertragen. Seit 2018 wird auf diese Möglichkeit verzichtet. Den Bereichen ist die Übertragung nicht verbrauchter Aufwandsermächtigungen grundsätzlich untersagt und wird nur noch in Ausnahmefällen eingeräumt. Diese strikte Vorgehensweise wird seitens des RPA begrüßt. Im Zuge des JA 2021 waren keine Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr 2022 festzustellen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen der letzten drei HH-Jahre.

Tabelle 4: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2019-2021



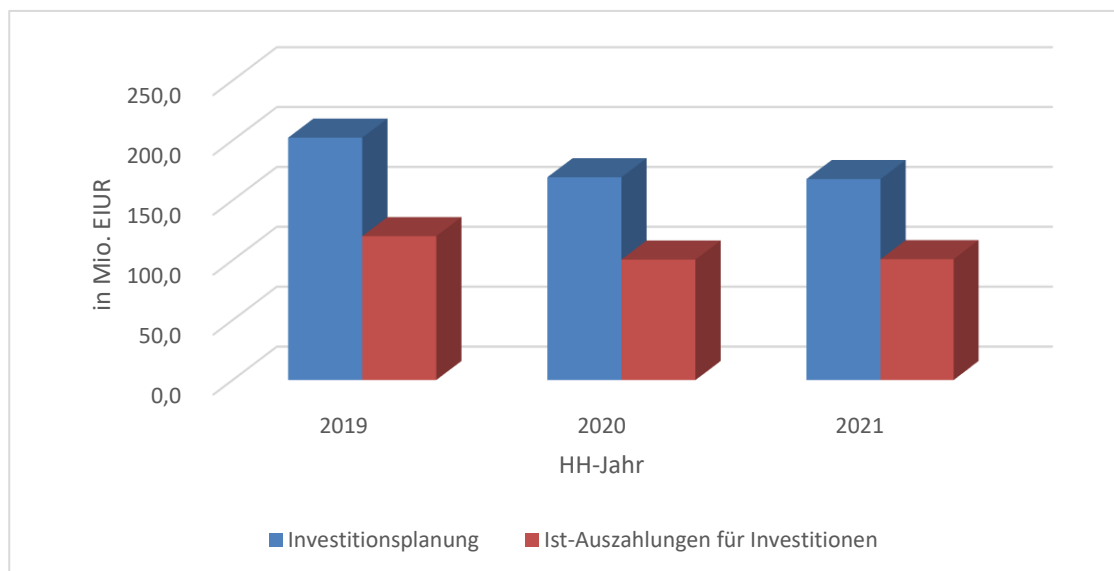
Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfang Investitionen hinsichtlich Ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden konnten. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 111029 Gebäudemanagement (22,6 Mio. EUR) und 552001 Wasser und Hafen (12,5 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2022 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2021 beigefügt worden. Das RPA begrüßt es, dass die Darstellung sich an der Organisationsstruktur der HL orientiert und ein Ausweis der übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen produktweise erfolgt. Im Jahresbericht 2021 werden konkrete, größere Investitionsmaßnahmen benannt und Erläuterungen zum jeweiligen Umsetzungsstand gegeben. Ungeachtet dessen sollten im JA ebenfalls wesentliche Investitionsmaßnahmen angegeben werden.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den letzten drei HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln:

Tabelle 5: Investitionen 2019-2021



HH-Jahr	Investitionsplanung	Ist-Auszahlungen für Investitionen	Verwendungsquote
2019	202,3	120,0	59,3%
2020	169,2	100,5	59,4%
2021	167,7	100,8	60,1%

Von den für das HH-Jahr 2021 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 167,7 Mio. EUR konnten 100,8 Mio. EUR realisiert werden. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 60,1 %.

Das Land hat mehrfach eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als vertretbaren unteren Grenzwert formuliert. Der Wert wurde in 2021 erstmalig eingehalten. Angesichts steigender Investitionsplanungen für 2022 muss nach Ansicht des RPA die Verwaltung nach wie vor auf eine dauerhafte Verbesserung der Investitionsquote hinarbeiten. Wenngleich die Verbesserung der Verwendungsquote erkennbar ist, vertritt das RPA daher weiterhin die Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen den planerischen Ansätzen und den realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d.h. dass Investitionsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch in hohem Maße verfrüht veranschlagt werden. Trotz der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie konnte jedoch erneut eine Steigerung der Verwendungsquote auf einen neuen Höchstwert seit Einführung des doppischen Rechnungswesens erreicht werden. Die Verwaltung gibt im Jahresbericht 2021 Auskunft über den Umsetzungsstand einzelner Investitionsmaßnahmen. Entsprechende Angaben sollten ebenfalls im JA enthalten sein.

3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 der Ausführungsanweisung GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2021 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz jedoch grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2021 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2021, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2021 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2021. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2021 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur seit der EB nicht beendet ist. Das RPA bemängelt, dass aus der Erläuterung nicht hervorgeht, dass hierbei die erste Folgeinventur gemeint ist. Ebenfalls wird nicht dargestellt, welche Bereiche betroffen sind und aus welchen Gründen die jeweilige Folgeinventur bislang nicht beendet wurde.

Per 31.12.2021 wurden im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 53,8 Mio. EUR (VJ 55,6 Mio. EUR) bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Grünflächen (36,6 Mio. EUR), Straßennetze mit Wegen, Plätzen, Verkehrslenkungsanlagen und Straßenbeleuchtung (13,3 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (3,7 Mio. EUR).

Insbesondere bei den wesentlichen Festwerten für die Grünflächen (36,6 Mio. EUR) und Straßenbeleuchtung (12,5 Mio. EUR) wurden seit dem ausgewiesenen Zugangsjahr 2002 bzw. 1994 keine buchmäßigen Veränderungen vorgenommen. Jedoch wurden, wie im Anhang 2021 angegeben, die Sonderposten für die Festwerte der Straßenbeleuchtung für die Jahre 1994 bis einschließlich 2021 anteilig aufgelöst. Von den genannten 1,2 Mio. ergebniswirksamen Erträgen stellen 0,7 Mio. EUR eine EB-Korrektur dar.

Im Anhang 2021 wurde zutreffend erwähnt, dass der Festwert für das IT-Vermögen bei der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung im JA 2021 aufgelöst wurde (1,9 Mio. EUR). Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Anforderungen an die Bildung eines Festwertes nicht erfüllt waren, insbesondere wurde seit der EB keine körperliche Inventur durchgeführt. Das RPA beanstandet, dass unklar bleibt, inwieweit die entsprechenden Voraussetzungen bei den weiteren zum Bilanzstichtag 2021 noch bestehenden Festwerten gegeben sind. Erläuterungen zum Stand der Inventuren für die Festwerte bzw. Hinweise auf fehlende Inventuren werden im Anhang 2021 nur teilweise gegeben. Nicht nachvollziehbar ist insofern, weshalb die Festwerte, für die ebenfalls seit der EB keine Inventuren vorgenommen wurden, unverändert bilanziert werden.

Für den aufgelösten IT-Festwert wurden Vermögensgegenstände für die Jahre 2018 bis 2020 als Zugänge in das Anlagevermögen aufgenommen (vgl. auch Punkt 3.1.2). Gemäß den vorgelegten Unterlagen und Anhangsangaben wurde lediglich die Hardware berücksichtigt, deren Anschaffung in den letzten, noch abschreibungsrelevanten Jahren stattfand. Dadurch wurden Vermögensgegenstände, die bis einschließlich zum Jahr 2017 beschafft wurden, nicht einbezogen. Diese Betrachtung widerspricht dem Vollständigkeitsgebot. Die Summe der möglichen Erinnerungswerte ist nicht bekannt. Das RPA beanstandet zudem, dass nicht deutlich wird, ob eine Inventur für die Zugänge vorgenommen wurde.

3.1.2 Zugänge

Für das Jahr 2021 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) von 101,0 Mio. EUR aus, die folgende Bilanzpositionen betrafen:

Tabelle 6: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2021 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	516
Unbebaute Grundstücke etc.	58
Bebaute Grundstücke etc.	2.303
Infrastrukturvermögen	2.821
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	10.265
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.693
Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.042
AiB, Anzahlungen	76.410
Finanzanlagevermögen	-9.063
Summe	101.045

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken waren maßgeblich auf sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (1.450 TEUR) sowie Schulen (811 TEUR) zurückzuführen. Die Prüfung ergab, dass der Zugang der sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten in Höhe von 1.418 TEUR aus dem Kauf eines bebauten Grundstücks resultierte. Die vorgelegten Belege führten zu keinen Beanstandungen. Der Zugang blieb im Anhang 2021 unerwähnt. Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken resultierten weitere Zugänge aus Umbuchungen aus der Umgliederung von Flurstücken von den bebauten Grundstücken. Das RPA konnte nicht nachvollziehen, um welche Flurstücke es sich konkret handelte und welche Hintergründe die Umgliederung erforderlich machten.

Die im VJ gestellten Nachfragen und angeforderten Unterlagen für die Zugänge bei den Wohnbauten wurden nicht beantwortet bzw. vorgelegt.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere sonstige Bauten (1.266 TEUR), Straßen (785 TEUR) sowie Lichtsignalanlagen (241 TEUR). Das RPA beanstandet, dass zu den bei den Straßen vorgenommenen EB-Korrekturen keine Informationen im Anhang 2021 gegeben wurden. Die Korrektur resultierte aus einer Doppelerfassung eines Radweges. Im Anlagenspiegel werden dabei unzulässig der Restbuchwert als negativer AHK-Zugang (159 TEUR) sowie die kumulierten Abschreibungen als AHK- und als Abschreibungsabgang (112 TEUR) ausgewiesen. Es hätten korrekt AHK-Abgänge von 271 TEUR und Abschreibungsabgänge von 112 TEUR gezeigt werden müssen. Die im VJ gestellten Nachfragen zu den EB-Korrekturen des Infrastrukturvermögens wurden nicht beantwortet.

Wie im Anhang 2021 angegeben betrafen die Zugänge bei den Kunstgegenständen vorrangig eine Afrika-sammlung (10,0 Mio. EUR). Die zugrunde liegende Erbschaft erfolgte bereits im Jahr 2020. Die durch die HL selbst vorgenommene Schätzung des Wertes kann nicht geprüft werden. Die 2.570 Objekte wurden nach Ansicht des RPA sachgerecht nicht einzeln aktiviert. Ein korrespondierender Zugang findet sich bei den Sonderrücklagen (vgl. Punkt 3.5.2).

Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung umfassten vor allem Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von mindestens 5.898 TEUR, Hardware und EDV-technische Ausstattung (6.634 TEUR), sonstige Betriebsausstattung (688 TEUR) sowie Möbel (741 TEUR). Gemäß einer Auskunft in den VJ sollten ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und bebucht werden. Festzustellen war jedoch, dass vergleichbar mit dem VJ GWG-Zugänge in 2021 sowohl einzeln erfasst als auch teilweise in Form von GWG-Sammelposten 2021 nach Bereichen bzw. Produkten aktiviert wurden. Diese uneinheitliche Vorgehensweise stellt einen Verstoß gegen § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik i. V. m. § 6 Abs. 2a, Satz 5 Einkommensteuergesetz dar. Die in Stichproben angeforderten Unterlagen zu den GWG 2020 wurden nicht nachgereicht. Die für die Zugänge in 2021 in Stichproben angeforderten Belege wurden vorgelegt. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Feststellungen. Im Anhang 2021 wird nicht angegeben, dass in den AHK-Zugängen 2021 für die Hardware und EDV-technische Ausstattung 2,9 Mio. EUR enthalten sind, die aus der Korrektur des IT-Festwertes resultieren. Gemäß den vorgelegten Unterlagen wurden in Höhe der Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen nachträglich für die Jahre 2018-2020 Vermögensgegenstände aktiviert. Das RPA beanstandet, dass die Aktivierung der AHK sowie der Ausweis der kumulierten Abschreibungen (1,1 Mio. EUR) über die Bestandsveränderungen erfolgt ist. Diese Position in der Ergebnisrechnung dient lediglich der Abbildung von Veränderungen im Umlaufvermögen. Abschreibungen auf Sachanlagen sind unter den bilanziellen Abschreibungen zu zeigen.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.4.

Die Zugänge des Finanzanlagevermögens entfielen wie im Anhang 2021 erwähnt auf Anteile an verbundenen Unternehmen und Sondervermögen. Die Erläuterungen zu den Zugängen für die Anteile an der Grundstücksgesellschaft Trave mbH und der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH (LHG) waren mit den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar. Die Zugänge für die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) und die Kurbetriebe Travemünde betrafen unentgeltliche Übertragungen von städtischen Grundstücken zu Verkehrswerten (vgl. Punkt 3.1.3).

Das RPA beanstandet, dass bei den Finanzanlagen für die Wertpapiere im Anlagenspiegel 2021 negative Zugänge bei den AHK dargestellt werden. Der Abgang der VAK-Fondanteile hätte korrekt als AHK-Abgang ausgewiesen werden müssen. Im Lagebericht 2021 werden die Erträge aus den Wertpapieren bzw. der Auflösung der Versorgungsrücklage zutreffend bei sonstigen Erträgen genannt (15,5 Mio. EUR). Zusätzlich fielen sonstige Erträge von 267 TEUR aus der Zuschreibung zu den Wertpapieren als Korrektur für die in VJ vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung an. Im Anhang 2021 wird lediglich der Buchwert der Wertpapiere des VJ genannt. Eine Information zu Kursgewinnen oder Kursverlusten findet sich nicht. Unter den Finanzerträgen werden jedoch Zinserträge von 1,1 Mio. EUR sowie unter sonstigen Finanzaufwendungen werden Kursverluste in Höhe von 257 TEUR ausgewiesen.

Die Prüfung der mit den Zugängen im Zusammenhang stehenden Auszahlungen ergab, dass in der Finanzrechnung 2021 in gleicher Höhe Einzahlungen und Auszahlungen für die KWL ausgewiesen werden (881 TEUR). Die Zahlungen betrafen die bereits in 2003 im Voraus an die KWL abgetretene Kaufpreiszahlungen aus künftigen Verkäufen von bestimmten Grundstücken. In HH-Jahr 2021 erfolgte ein Verkauf von Grundstücken an Dritte. Die Kaufpreise sind dabei von den Käufern direkt an die KWL zu leisten. Bewegungen auf den Bankkonten der HL waren nicht erkennbar. In der Finanzrechnung 2021 werden insofern unzulässigerweise Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäude sowie Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden gezeigt.

3.1.3 Abgänge

Für das HH-Jahr 2021 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 22,5 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der Abgangsliste zum Anlagevermögen 2021 hinsichtlich der AHK übereinstimmen. Die Abgänge betrafen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 7: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2021 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	316
Unbebaute Grundstücke etc.	2.903
Bebaute Grundstücke etc.	9.469
Infrastrukturvermögen	2.130
Bauten auf fremden Grund und Boden	16
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	103
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.030
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.495
AiB, Anzahlungen	21
Summe	22.483

In der Abgangsliste 2021 wurden Verkaufserlöse in Höhe von 28.400 TEUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 5.283 TEUR ausgewiesen. In Stichproben konnten die Restbuchwertabgänge zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2021 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden 2021 (28.053 TEUR).

Die Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände entfielen in Höhe von 299 TEUR auf Rechte an fremden Grundstücken. Die Abgänge hätten bereits in 2020 gezeigt werden müssen. Die Anlagenbuchhaltung hatte jedoch auskunftsgemäß die entsprechenden Unterlagen erst in 2021 erhalten. Im Wesentlichen handelte es sich um Leitungs- und Kabelrechte, die unentgeltlich gelöscht wurden. Eine Prüfung einzelner Sachverhalte erfolgte nicht.

Für die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (2.903 TEUR) wurden die in der Abgangsliste 2021 ausgewiesenen Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (3.514 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (26.875 TEUR) und Einzahlungen stichprobenartig in der Ergebnisrechnung bzw. der Finanzrechnung ohne Beanstandungen nachvollzogen. Die Verkaufserlöse wurden daneben in Stichproben zu den buchungsbezüglichen Unterlagen abgestimmt. Die Prüfung ergab, dass die Abgänge 2021 auch unentgeltliche Übertragungen an Eigenbetriebe beinhalten. Grundlage sind eine Geschäftsanweisung aus dem Jahr 1977 sowie eine Arbeitsanweisung aus dem Jahr 2019, wonach die Übertragungen zu Verkehrswerten erfolgen und dafür der Beteiligungswert erhöht wird. Im Jahr 2021 wurden dadurch für die Abgänge bei den unbebauten Grundstücken sowohl Buchgewinne (23 TEUR) als auch Buchverluste (314 TEUR) ergebniswirksam. Bei den unbebauten Grundstücken sind im Jahr 2021 Grundstücke abgegangen, für die die HL bereits vor der EB Verkaufsabsichten beschlossen und die Kaufpreiszahlungen an die KWL abgetreten hatte. Buchwertabgänge (254 TEUR) waren in der Ergebnisrechnung 2021 abstimmbare. Nach Ansicht des RPA wurden jedoch unzulässig weitere Erträge und Aufwendungen ausgewiesen. Einerseits 254 TEUR nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen für Sachanlagevermögen sowie 881 TEUR Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, andererseits 444 TEUR Transferaufwendungen für die Aufstockung von Kapitalreserven und 437 TEUR für Erschließungskosten unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Ebenso unzulässig werden in Höhe von 881 TEUR Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie Auszahlungen für den Erwerb Grundstücken und Gebäuden in der Finanzrechnung abgebildet. Diesen Zahlungen stehen keine Bewegungen auf den Bankkonten der HL gegenüber. Die Kaufpreise waren von den Käufern direkt an die KWL zu leisten.

Das RPA beanstandet, dass der Anhang 2021 für die sonstigen unbebauten Grundstücke keine Informationen zu dem größten Anlagenabgang im Rahmen des Erschließungsprojektes Johannes-Kepler-Quartier vermittelt. Mit drei Kaufverträgen aus 2021 wurden Grundstücke verkauft. Den Buchwerten (77 TEUR) stehen Erträge in Höhe von 4.203 TEUR gegenüber, die in der Ergebnisrechnung 2021 aufgeteilt in einen Erschließungsanteil (992 TEUR) und Verkaufserlöse (3.211 TEUR) ausgewiesen werden. In der Finanzrechnung werden jeweils in Höhe von 4.203 TEUR Einzahlungen und Auszahlungen abgebildet. Diese Darstellung ist nach Auffassung des RPA unzulässig, da die Kaufpreise laut den Verträgen bzw. Schreiben der HL an den Käufer direkt an die KWL zu zahlen waren. Der bislang von der KWL gemeldete Aufwand für die Erschließung wird im JA 2021 bei der HL unter den Rückstellungen für Verbindlichkeiten für empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, berücksichtigt (vgl. Punkt 3.7.4).

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (9.469 TEUR) waren vorwiegend auf sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (7.823 TEUR), Schulen (1.548 TEUR) sowie Wohnbauten (99 TEUR)

zurückzuführen. Die Abgänge der sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude betrafen vorrangig Sanierungen der Verwaltungstrakte in der Fackenburger Allee in 2020 (2.150 TEUR) und der Katharinenkirche in 2016 (3.379 TEUR). Angaben zu den Abgängen finden sich im Anhang 2021 nicht. Nachfragen, weshalb die nicht geförderten Sanierungen der Verwaltungstrakte aktiviert waren, wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt. Daneben entfielen Abgänge in Höhe von 1.496 TEUR (AHK) auf den Abriss des ehemaligen Krankenhauses Priwall. Der Abriss erfolgte bereits im Jahr 2016, wurde jedoch erst in 2021 gemeldet. Der Abgang wird im Anhang 2021 nicht erwähnt. Die Abgänge der Schulen betrafen in Höhe von 695 TEUR Abrisskosten, die aus der Aktivierung von AiB resultierten. Diese wurden nach Auffassung des RPA unzulässig als Buchwertabgänge unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei lediglich um eine vorübergehende Lösung und es wird mittlerweile auf die korrekte Buchung auf den entsprechenden Aufwandskonten geachtet. Weitere Abgänge ergaben sich aus Sanierungen aus den Jahren 2018-2019 (815 TEUR), die aufgrund von Förderungen aktiviert werden mussten und bereits abgeschrieben waren. Die aus dem JA 2020 offenen Nachfragen zu den Abgängen bei den Schulen wurden nicht beantwortet. Bei den bebauten Grundstücken werden für die Wohnbauten 2021 ebenfalls Abgänge im Zusammenhang mit unentgeltlichen Übertragungen an Eigenbetriebe gezeigt. AHK-/Buchwertabgängen von 45 TEUR stehen hier Erhöhungen der Beteiligungswerte von 520 TEUR auf der Grundlage der Übertragung zu Verkehrswerten gegenüber, mithin ein ergebniswirksamer Buchgewinn in Höhe von mindestens 475 TEUR. Die im VJ zum Abgang des Grundstückes mit einem sanierten Gebäude in der Großen Burgstraße gestellten Nachfragen wurden nicht beantwortet bzw. die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt.

Die Abgänge des Infrastrukturvermögens entfielen in Höhe von auf Straßen (1.638 TEUR, Buchwert 998 TEUR), sonstige Bauten (448 TEUR, Buchwert 241 TEUR) sowie Grund und Boden (44 TEUR). Die Abgänge der Straßen betrafen mit 813 TEUR Abbruchkosten, die in den Jahren 2020 und 2021 aus Umbuchungen von AiB stammten. Der Ausweis der Abbruchkosten als Buchwertabgänge unter den bilanziellen Abschreibungen, ist nach Ansicht des RPA nicht sachgerecht. Die Abgänge bei den Anlagen für Grund und Boden enthielten Übertragungen zwischen den Bereichen innerhalb der HL (z. B. Wirtschaft und Liegenschaften, Lübeck Port Authority). Das RPA beanstandet, dass aufgrund von Änderungen bei der Zuständigkeit für die Verwaltung von Flurstücken im Anlagenspiegel AHK-Abgänge und -zugänge sowie in der Ergebnisrechnung Erträge und Aufwendungen dargestellt werden. In der Finanzrechnung werden zudem Ein- und Auszahlungen gezeigt. Die Übertragungen werden teilweise zu Verkehrswerten vorgenommen, sodass Buchgewinne erfasst werden bzw. die Zugänge zu Verkehrswerten die Abgänge zu Buchwerten übersteigen.

Die Abgänge der Kunstgegenstände betreffen eine EB-Korrektur. Korrigiert wurde eine Doppelerfassung. Die EB-Korrektur wird im Anhang 2021 nicht erwähnt.

Die AHK-Abgänge der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge entfielen vorrangig auf Fahrzeuge (2.069 TEUR AHK). Es handelte sich dabei überwiegend um bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände (18 TEUR), die Verkaufserlöse in Höhe von 230 TEUR erzielten. Eine Belegprüfung erfolgte nicht. Der Abgang aus der Umbuchung des Feuerlöschbootes (1.958 TEUR) zu den AiB wurde nicht erwähnt. Die AiB besteht ohne Veränderungen in 2021 fort.

Von den 4.495 TEUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen insbesondere auf GWG (2.443 TEUR) aus diversen VJ. Die Abgänge für GWG aus den Jahren bis einschließlich 2016 hätten bereits bis zum JA 2020 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war.

3.1.4 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2021 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2021 resultierten, sind der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.7).

In Stichproben wurden die Zugänge 2021 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Die im HH-Jahr 2021 aktivierten AiB wurden in Stichproben geprüft. Die Nachfragen und angeforderten Unterlagen wurden unverzüglich beantwortet bzw. fast vollständig vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die zuständigen FB teilweise keine oder keine rechtzeitigen Rückmeldungen auf Nachfragen der Anlagenbuchhaltung geben. Dadurch fehlen der Anlagenbuchhaltung beispielsweise Informationen zu Abgängen von Buchwerten oder der Verlängerung von Nutzungsdauern.

Wie im Anhang 2021 korrekt angegeben, wurden im HH-Jahr 2021 diverse CO2-Sensoren erworben (0,9 Mio. EUR). Die Prüfung ergab, dass knapp 200 Sensoren bislang nicht genutzt werden. Diese sind bei der Travekom GmbH eingelagert. Nichtsdestotrotz werden die Sensoren als Anlagevermögen der HL bilanziert und beschrieben bzw. korrespondierend der Sonderposten aufgelöst. Nach Ansicht des RPA ist jedoch eine Abschreibung unzulässig, da diese erst mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgen darf. Für die Ergebnisrechnung 2021 ergibt sich keine wesentliche Ergebnisauswirkung.

Für die im Anhang 2021 erwähnte Aktivierung der Sanierung des Burckhardt-Gymnasiums in Höhe von 8,4 Mio. EUR wurde festgestellt, dass die AHK lediglich um Abrisskosten von 293 TEUR reduziert wurde. Tatsächlich waren Abrisskosten von 942 TEUR angefallen. Darüber hinaus wurde der Anlagenbuchhaltung die Änderung der Nutzungsdauer für den im Oktober 2021 fertiggestellten Bauabschnitt erst im August 2022 gemeldet. Die AHK und der Buchwert sind folglich zum Bilanzstichtag nicht korrekt ausgewiesen. Eine Korrektur erfolgt auskunftsgemäß im HH-Jahr 2022.

Die in 2021 aktivierte Erweiterung für die Rampe Anleger 8 am Skandinavienkai wurde im Anhang 2021 zutreffend mit 1,0 Mio. EUR benannt. Unerwähnt blieb die von derselben AiB aktivierte Federung der Kaimauer (0,7 Mio. EUR). Die Prüfung ergab, dass neben diesen AHK auch Kosten für Abriss und Demontage aktiviert und anschließend sofort von den Anlagen in Abgang gebracht wurden (179 TEUR). Die Abriss- und Demontagekosten werden dabei nach Ansicht des RPA unzulässig als Buchwert-Abgänge unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen (vgl. Punkt 4.12). Entsprechend den Abrisskosten hätten in 2021 auf den Anlagen AHK-Abgängen in erfolgen müssen. Diese wurden jedoch erst in 2022 vorgenommen (1,3 Mio. EUR).

Die aus dem JA 2020 offenen Nachfragen zu einzelnen AiB und die in Stichproben angeforderten Rechnungen wurden nicht nachgereicht.

3.1.5 Umbuchungen

Gemäß dem vorgelegten Anlagenspiegel 2021 wurden Umbuchungen mit einem Saldo von 871 TEUR (AHK) vorgenommen. Die Umbuchungen betrafen vor allen Umgliederungen von den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) für geleistete Zuschüsse an Sonderrechnungen zu den sonstigen

Bauten des Infrastrukturvermögens. Diese entfielen im Wesentlichen auf die Rampen inklusive Stützwand sowie den Straßenbelag und die Beleuchtung für die Kanalbrücke Oberbüssau (962 EUR AHK).

Das RPA beanstandet, dass der Sachverhalt im Anhang 2021 zwar angegeben, jedoch nicht transparent dargestellt wird, dass es sich nicht um einen Zugang, sondern um eine Umgliederung von den ARAP handelt. Es fehlt ein grundsätzlicher Hinweis, dass die Spalte der Umbuchungen im Anlagenspiegel der HL nicht ausschließlich Sachverhalte innerhalb des Anlagevermögens abbildet.

Die Nachfragen zum JA 2020 wurden nicht nachträglich beantwortet.

3.1.6 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Im Anhang 2021 wurde keine Korrekturbilanz zu durchgeführten EB-Korrekturen gezeigt. In den Erläuterungen für das Eigenkapital wird zutreffend angegeben, dass EB-Korrekturen nur bis zum JA 2020 ergebnisneutral vorgenommen werden konnten. Lediglich die EB-Korrektur der ARAP wird im Anhang 2021 erwähnt, vgl. Punkt 3.4.2.

Daneben wurden jedoch auch Korrekturen für die unbebauten Grundstücke, Straßen und Kunstgegenstände erfasst.

Bei den Straßen resultierte ein Abgang 2021 aus der Korrektur einer Doppelerfassung eines Radweges (271 TEUR AHK, RBW 159 TEUR, vgl. Punkt 3.1.2). Die Korrektur wird als negativer AHK-Zugang gebucht und die Ausbuchung unter den sonstigen Aufwendungen abgebildet.

Die Korrektur des Sonderpostens für den Festwert Straßen wird im Anhang 2021 genannt, jedoch ohne Angabe, weshalb der Sonderposten aufgelöst werden muss. Die Erträge aus der Auflösung werden unter den sonstigen Erträgen ausgewiesen, wo auch die Erträge aus weiteren EB-Korrekturen gezeigt werden.

Für die Kunstgegenstände wurde die Doppelerfassung einer Anlage korrigiert (103 TEUR), vgl. Punkt 3.1.3. Im Gegensatz zur der korrigierten Doppelerfassung bei den Straßen erfolgt die Ausbuchung als Buchwertabgang in die bilanziellen Abschreibungen. Eine weitere EB-Korrektur betraf nachträgliche Abschreibungen für einen Kunstgegenstand (940 TEUR), für den bekannt wurde, dass er der Witterung ausgesetzt ist und dadurch einem Wertverlust unterliegt (vgl. Punkt 3.5.2). Diese Korrektur blieb im Anhang 2021 unerwähnt.

Gründe für die Korrekturen wurden im Anhang 2021 nicht angegeben.

3.1.7 Außerplanmäßige Abschreibungen

Unter den bilanziellen Abschreibungen wurden in der Ergebnisrechnung 2021 außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 38 TEUR ausgewiesen sowie im Anhang 2021 angegeben. Nach Ansicht des RPA fehlte eine Erläuterung, weshalb die außerplanmäßige Abschreibung erforderlich war. Für die Wisbystraße wurde die fehlende Abschreibung für das Jahr 2017 nachgeholt. Irreführend wird dazu im Anhang für die Straßen eine Umbuchung von außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR erwähnt.

Für einen Kunstgegenstand, der bereits im Jahr 1994 zugegangen war (1.007 TEUR), wurde im HH-Jahr 2021 eine Abschreibung in Höhe von 940 TEUR vorgenommen (vgl. Punkt 3.1.6). Korrespondierend wurde die Anlage von den Sonderrücklagen in die Sonderposten für Zuschüsse von übrigen Bereichen umgegliedert und eine der entsprechende Auflösung des Sonderpostens erfasst. Nach Ansicht des RPA handelt es sich um eine EB-Korrektur, die aus Transparenzgründen im Anhang hätte erwähnt werden müssen.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2021 auf insgesamt 96,7 Mio. EUR (VJ 94,9 Mio. EUR). Dies entsprach einem Anstieg von 2,0 % gegenüber dem VJ.

Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Das RPA beanstandet, dass irreführend unterschiedliche Restlaufzeiten für Forderungen und den korrespondierenden Wertberichtigungen angegeben werden. Dies betrifft die als langfristig dargestellten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (3,8 Mio. EUR). Die entsprechenden Wertberichtigungen für die befristet niedergeschlagenen GewSt-Forderungen (3,7 Mio. EUR) und Stundungszinsen (0,2 Mio. EUR) wurden im Forderungsspiegel als kurzfristig behandelt. Weiter wurde eine Forderung von 8,9 Mio. EUR im Forderungsspiegel mit einer nicht korrekten Restlaufzeit ausgewiesen. Im Forderungsspiegel wird unter den sonstigen Vermögensgegenständen die Forderung gegen die KWL aus dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier (8,9 Mio. EUR) als langfristig eingeordnet. Der zu Grunde liegende Geschäftsbesorgungsvertrag weist jedoch eine Laufzeit bis zum 31.12.2023 aus. Die Forderung hätte nach Ansicht des RPA folglich als mittelfristig gezeigt werden müssen.

3.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (26,3 Mio. EUR) setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 8: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	12.142	10.413	-1.729	-14,2
Transferleistungen	11.517	20.448	8.931	77,5
Beteiligungsgesellschaften	188	72	-116	-61,5
Eigenbetriebe	408	656	248	60,8
Wertberichtigungen	-5.424	-5.532	-108	2,0
sonstige Forderungen	204	268	64	31,4
Summe	19.035	26.325	7.290	38,3

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen bestanden im Wesentlichen aus Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Bußgeldern, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren. Die Forderungen aus Transferleistungen setzen sich überwiegend aus Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen (8,0 Mio. EUR), Forderungen aus Kostenerstattungen gegenüber dem Land nach SGB XII (5,1 Mio. EUR) und Rückforderungen aus Sozialleistungen wie z. B. Darlehen oder zu Unrecht gewährte

Sozialleistungen (0,7 Mio. EUR) zusammen. Im Zusammenhang mit den Unterhaltsvorschussleistungen werden die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Land unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.8.5).

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen (14,1 Mio. EUR, VJ 24,9 Mio. EUR) umfassten in Höhe von 7,2 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 10,8 Mio. EUR) sowie in Höhe von 6,9 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 14,2 Mio. EUR). Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (6,8 Mio. EUR, VJ 10,1 Mio. EUR). Die übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhten maßgeblich auf Forderungen gegen das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (4,5 Mio. EUR, VJ 12,9 Mio. EUR). Die Forderungen betrafen dabei vorrangig die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung für das 4. Quartal (2021: 10,8 Mio. EUR, 2020: 9,4 Mio. EUR). Der Rückgang der Forderungen gegen das Ministerium resultierte in 2021 insbesondere aus dem saldierten Ausweis von Verbindlichkeiten. Unter den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen werden zum Bilanzstichtag 2021 u. a. Verbindlichkeiten gegen das Ministerium für die Rückzahlung zu viel erhaltener Abschläge für die Eingliederungshilfe (4,6 Mio. EUR) und die Kontingentflüchtlinge (1,4 Mio. EUR) ausgewiesen. Insofern ist ein Verstoß gegen das Saldierungsverbot gemäß § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegeben, da insbesondere die erforderliche Abgabe einer Aufrechnungserklärung nicht erkennbar ist.

3.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen (7,1 Mio. EUR, VJ 4,6 Mio. EUR) bestanden in Höhe von 5,6 Mio. EUR aus Forderungen aus Kaufverträgen und privatrechtlichen Nutzungsgebühren (VJ 2,8 Mio. EUR) sowie Forderungen gegenüber Eigenbetrieben in Höhe von 1,1 Mio. EUR (VJ 1,1 Mio. EUR) und Beteiligungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR (VJ 0,6 Mio. EUR).

3.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (5,3 Mio. EUR) setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 9: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	683	745	62	9,1
Sonstige privatrechtliche Forderungen	627	807	180	28,7
Umsatzsteuer/Vorsteuer	1.280	2.791	1.511	>100,0
Modernisierungsdarlehen	683	587	-96	-14,1
GBV	253	31	65	25,7
Sonstige Forderungen	107	94	-13	12,1
Summe	3.633	5.342	1.709	47,0

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen überwiegend Verrechnungen von Personalkosten. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten vor allem Forderungen aus Schadenersatzansprüchen und Entgelten für Sondernutzung. Für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden Pauschalwertberichtigungen von 139 TEUR (VJ 184 TEUR) gebildet. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Zum Bilanzstichtag 2021 wurden elf Modernisierungsdarlehen ausgewiesen. Es handelt sich dabei, wie im Anhang 2021 zutreffend angegeben, um die Übernahme der Darlehen aus Städtebauförderungsmaßnahme Lübecker Altstadt von der Grundstücksgesellschaft TRAVE mbH. Der Sachverhalt war kein Prüfungsschwerpunkt 2021.

3.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (43,9 Mio. EUR) umfassten:

Tabelle 10: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Wohnungsbaudarlehen	16.479	15.936	-543	-3,3
debitorische Kreditoren	17.646	17.099	-547	-63,1
Verlustausgleich	759	1.685	926	>100,0
KWL	4.614	8.861	4.247	92,0
VAK	2.867	0	-2.867	-100,0
Darlehensforderungen	64	59	-5	-7,8
Sonstige Forderungen	247	247	0	0,0
Summe	42.676	43.887	1.211	2,8

Zum 31.12.2021 bestanden Forderungen aus 69 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Im HH-Jahr 2021 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben. Darüber hinaus waren die Darlehen kein Prüfungsschwerpunkt 2021.

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (14.493 TEUR, VJ 15.135 TEUR), die VAK (2.040 TEUR, VJ 2.040 TEUR) sowie für die Kita-Förderung (275 TEUR, VJ 281 TEUR) ausgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 14,0 Mio. EUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen für das Folgejahr, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für diese fehlerhaft als debitorischen Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 14.493 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 178 TEUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe für das Jahr 2021 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2021 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Die Voraussetzungen für einen saldierten Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva lagen nicht vor. Die 178 TEUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2021 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen.

Im JA 2021 wurden für die sonstigen Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mio. EUR (VJ 2,4 Mio. EUR) ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 2,0 Mio. EUR auf die VAK. Die VAK führt als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Berechtigten aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2021 für die Versorgungsbezüge des Januars 2022 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge und für das Dienstleistungsentgelt im Voraus an die VAK zu entrichten. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Dies wurde von der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Stellungnahme zur Auslegung der entsprechenden Regelungen im Mai 2021 bestätigt. Eine Anpassung in der Bilanz 2021 wurde dennoch nicht umgesetzt.

Die im VJ bei der VAK angelegten Termingelder (2,9 Mio. EUR) wurden durch Auszahlung im HH-Jahr 2021 beglichen und den liquiden Mitteln zugeführt.

Die Prüfung der Forderungen aus Verlustausgleich ergab, dass die Auszahlungen für den jeweiligen Verlust 2021 nicht mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwand übereinstimmen. Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen erst im Nachhinein erfasst werden, wenn der Verlust tatsächlich entstanden ist. Die Vorauszahlungen der HL basierend auf den jeweiligen Wirtschaftsplänen wurden als unterjährige Liquiditätsunterstützung angesehen. Diese Vorgehensweise sollte nach Ansicht des RPA im Anhang angegeben werden.

Die Forderungen gegen die KWL betrafen das Erschließungsprojekt Johannes-Kepler- Quartier. Der Anstieg der Forderungen resultiert vorrangig aus dem Verkauf von drei weiteren Grundstücken im Jahr 2021 zu einem Erlös von insgesamt 4,2 Mio. EUR (vgl. Punkt 3.1.3). Die von der KWL gemeldeten, bislang angefallenen Erschließungskosten werden separat unter den Rückstellungen gezeigt (vgl. Punkt 3.7.4).

Das RPA beanstandet, dass im Anhang 2021 die wesentlichen Forderungen der Kommunaldarlehen nicht erläutert werden. Irreführend werden umgeschlagene Verbindlichkeiten angegeben, bei denen es sich vorrangig um ARAP handelt. Wie im VJ wird das Aufleben aus einem Besserungsschein mit der KWL erläutert. Der genannte Betrag in Höhe von 800 TEUR ist jedoch nicht korrekt bzw. betrifft nicht das Jahr 2021. Tatsächlich werden Erträge und Einzahlungen in Höhe von 1,8 Mio. EUR ausgewiesen. Unerwähnt bleibt zudem, dass der entsprechende Beschluss für das Aufleben der 800 TEUR erst nach Veröffentlichung des JA 2020 gefasst worden war und die restliche Forderung aus dem Besserungsschein zum 31.12.2021 nunmehr 15,2 Mio. EUR beträgt. Nicht plausibel ist zudem, dass die 1,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen sowie die Einzahlungen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen werden.

3.2.6 Altersstruktur der Forderungen

Eine Altersstrukturanalyse wurde nicht durchgeführt.



3.2.7 Wertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 11: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	5.307	5.400	93	1,8
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.126	592	-534	-47,4
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.623	888	-735	-45,3
Sonstige privatrechtliche Forderungen	184	139	-45	-24,5
Summe	8.240	7.019	-1.221	-14,8

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem betriebswirtschaftlichen Fachkonzept der HL (BWL-Konzept) Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zugrunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Die Berechnungen der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2021 konnten nachvollzogen werden. Die Prüfung führte zu der Feststellung, dass auch auf Forderungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts Pauschalwertberichtigungen vorgenommen wurden. Bislang wird bei den Wertberichtigungen weitgehend nicht nach der Rechtsform des Schuldners unterschieden. Nach Ansicht des RPA kann für Forderungen gegen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts kein allgemeines Ausfallrisiko unterstellt werden. Folglich sind für diese Forderungen keine Pauschalwertberichtigungen zu erfassen.

Im Anhang 2021 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen zutreffend beziffert. Korrekt angegeben wurde ebenfalls, dass die Einzelwertberichtigungen im Wesentlichen die GewSt- Forderungen betrafen.

3.2.8 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2021 Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 14,2 Mio. EUR (VJ 9,0 Mio. EUR) ohne Berücksichtigung der Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen. Der Anstieg der Forderung beruht im Wesentlichen auf dem Erschließungsprojekt Johannes-Kepler-Quartier (vgl. Punkt 3.2.5).

Die Abstimmungen der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen mit den korrespondierenden JA wurden im Rahmen des JA 2021 nicht geprüft.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

Per 31.12.2021 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 12: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Guthaben auf Girokonten	11.464	1.125	-10.339	-90,2
Schulkonten	169	0	-169	-100,0
Kassenbestände Kernverwaltung	97	155	58	59,8
Kassenbestände GBV	17	19	2	11,8
Girokonten GBV	605	1.273	668	>100,0
Fest- und Termingelder GBV	2.815	1.815	-1.000	-35,5
Schwebeposten (Kartenzahlungen, Geldtransfers)	5	1.000	995	>100,0
Summe	15.172	5.387	-9.785	-64,5

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor. Alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2021 waren korrekt berücksichtigt und sind in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen.

Bei der systematischen Durchsicht der Zeichnungsberechtigten aller vorliegenden Saldenbestätigungen ergaben sich keine Auffälligkeiten. Die Prüfung der zum Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände ergab keine Bemerkungen. In den liquiden Mitteln 2021 wurden jedoch Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 3.107 TEUR (VJ 3.437 TEUR) kann die HL nicht auf direktem Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht-disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände anstatt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang 2021 ergänzende Informationen gegeben. Hinsichtlich der Schulkonten wird im Anhang 2021 ausgeführt, dass die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 02.03.2020 für die Schulgirokonten umgesetzt wurde. Dadurch werden unter den Bilanzpositionen der liquiden Mittel und sonstigen Verbindlichkeiten keine Schulgirokonten mehr ausgewiesen.

Hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung wurde im Anhang 2021 zutreffend darauf verwiesen, dass eine Anfrage an die Kommunalaufsicht gestellt wurde. Nach dortiger Ansicht können die Mittel der Schuldnerberatung als unbedeutendes Treuhandvermögen eingeordnet werden. In diesem Falle kann von der Möglichkeit des § 98 Absatz 3 GO Gebrauch gemacht werden, einen gesonderten Nachweis im Haushalt der HL zu führen. Die tatsächliche Verfügungsberechtigung über das Schuldnerberatungskonto hat keine Relevanz für die Entscheidung über eine Bilanzierung im JA der HL oder als Sondervermögen. Folglich wird das Konto im JA 2021 zulässig nicht bilanziert.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Zum Bilanzstichtag 2021 werden ARAP in Höhe von 35,3 Mio. EUR ausgewiesen (VJ 34,1 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (4,5 Mio. EUR, VJ 4,2 Mio. EUR) und die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen (30,8 Mio. EUR, VJ 29,9 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Einen Großteil machten mit 2,7 Mio. EUR die Beamtenbezüge aus (VJ 2,8 Mio. EUR). Des Weiteren waren hier 900 TEUR Vorauszahlungen des Bereiches IT sowie Erbbauzinsen (775 TEUR) ausgewiesen. Die für Beamtenbezüge ausgewiesenen ARAP waren für das RPA nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die Buchung des ARAP erfolgt nicht über das relevante Konto im Personalaufwand. Die Erfassung des ARAP wurde über die fremden Finanzmittel vorgenommen. Dagegen ist keine Auszahlung im Dezember 2021 für die Beamtenbezüge Januar 2022 in der Finanzrechnung 2021 unter den Auszahlungen für Personalaufwand erkennbar. Die Auszahlungen für den Januar 2022 werden bei den Personalauszahlungen im Januar 2022 ausgewiesen. Diese Vorgehensweise bei den Buchungen und Darstellungen in der Finanzrechnung 2021 und 2022 wurde damit begründet, dass die im Voraus zu zahlenden Beamtenvergütungen als ein Vorschuss auf die Leistung des nächsten Monats angesehen werden, woraus sich die Pflicht ergibt, diese als fremde Finanzmittel auszuweisen. Dieser Argumentation kann das RPA nicht folgen. Abgrenzungsbuchungen sind ausschließlich über die Ergebnisrechnung zu erfassen. Buchungen in der Finanzrechnung sind hierbei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auszahlungen für Personal stellen darüber hinaus keine fremden Finanzmittel dar. Der Ausweis der Auszahlung unter den Personalauszahlungen 2022 entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Im JA 2021 erfolgt insofern nach Ansicht des RPA eine Falschdarstellung in der Finanzrechnung.

Wertgrenze

Im Anhang 2021 wurde erläutert, dass seit der EB in der Regel Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrunds Schreiben 2021 kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im

gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss. Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer teilweise die Verwaltung auf die ordnungsgemäßen Abgrenzungen verzichtete. Die klassischen ARAP sind dementsprechend unvollständig bilanziert.

Leistungen nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende

Gemäß § 42 Abs. 1 SGB II sollen die Leistungen monatlich im Voraus erbracht werden. Mit Buchungsdatum im Dezember 2021 wurden daher 4,4 Mio. EUR für den Januar 2022 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II (Kosten der Unterkunft und Heizung) vorausgezahlt. Die 4,4 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 4,4 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und Bundesteilhabegesetz

Gemäß § 44 Abs. 4 SGB XII sind Leistungen zur Deckung von wiederkehrenden Bedarfen monatlich im Voraus zu erbringen. Das RPA hat 9,3 Mio. Auszahlungen im Dezember 2021 für den Januar 2022 für diverse soziale Leistungen (hauptsächlich nach SGB XII und Bundesteilhabegesetz) identifiziert. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2022 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2021 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2021 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Mindestens 9,3 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Versorgungsbezüge

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger:innen aus. Im Dezember 2021 wurden für die Versorgungsbezüge des Januars 2021 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungsentgelt von der HL an die VAK gezahlt (2,0 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2021 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 2,0 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar. Diese Vorgänge hätten über ARAP gebucht werden müssen. Eine Anpassung in der Bilanz wird ab dem JA 2022 erwartet.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 15,7 Mio. EUR zu niedrig im JA 2021 ausgewiesen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen

Gemäß § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind bei geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat, die Vermögensgegenstände zu aktivieren. Andere geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2021 ARAP in Höhe von 30,8 Mio. EUR (VJ 29,9 Mio. EUR). Diese stiegen gegenüber dem VJ um 843 TEUR an. Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 13: ARAP

ARAP	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Land	2.502	2.804	302	12,1
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	6.347	8.673	2.326	36,6
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	6.172	7.535	1.363	22,1
Zuschüsse an private Unternehmen	8.834	6.036	-2.798	-31,7
Zuschüsse an übrige Bereiche	6.001	5.629	-372	-6,2
Summe	29.856	30.677	821	2,7

Die Auflösungen wurden mit der Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen ergaben sich nicht.

Zuweisungen an das Land

Hierbei handelt es sich um ARAP für Kreuzungsvereinbarungen mit der Deutschen Bahn Netz AG (DB) und dem Land. Das Land hat die Verlegung und den Neubau der B207 ausgeführt. In dem Zuge wurden die Bahnübergänge Schanzenbergweg und Blankensee errichtet. Die HL beteiligte sich an den Baukosten und zahlte im VJ 2,7 Mio. EUR. Die Straßenanlagen der Überführungen befinden sich im Eigentum der HL. Mit Schlussrechnung vom Dezember 2020 wurden vom Land Restzahlungen von der HL angefordert (425 TEUR). Die entsprechenden Auszahlungen erfolgten im Jahr 2021 und sind dem ARAP zugegangen.

Da es sich um Zuschüsse zu Baukosten handelte, die auch zu Eigentum der HL führten, ist aus Sicht des RPA gemäß § 40 Abs. 7 Satz 1 GemHVO-Doppik ein Vermögensgegenstand (Straße) zu aktivieren. Auch die relevante städtische Buchungsanweisung sieht bei einer Baukostenbeteiligung mit Erlangung von (Teil-Eigentum) einen Anlagenzugang vor. Auskunftsgemäß lagen für die Aufteilung nach geleistetem Zuschuss und Anlagevermögen der HL bislang nicht alle erforderlichen Daten aus dem Bereich vor.

Die ARAP für Zuweisungen an das Land wurden zum Bilanzstichtag 2021 somit in nicht bezifferbarer Höhe zu hoch im JA 2021 ausgewiesen.

Zuschüsse an verbundene Unternehmen

Die Zuschüsse an verbundene Unternehmen entfallen vorrangig auf Eigenanteile bezüglich der Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes (1.990 TEUR), die Possehlbrücke (1.869 TEUR), den Wagenfähranleger (1.763 TEUR), die Große Burgstraße (1.520 TEUR), die Stiftung Vereinigte Testamente (951 TEUR) sowie Städtebaufördermittel Altstadt (324 TEUR).

Die ausgewiesenen ARAP für Eigenanteile SDS resultierten aus Korrekturen für die Jahre 2013-2015 (1.990 TEUR). Auflösungen der ARAP wurden bislang nicht vorgenommen. Auskunftsgemäß werden durch die Maßnahmen des Städtebauförderungsprogramm Vermögensgegenstände entstehen, die bei der HL nach Fertigstellung bilanziert werden. Die Auflösungen sollen dann entsprechend erfolgen. Nach Ansicht des RPA sollte diese Vorgehensweise im Anhang aus Transparenzgründen erläutert werden. Für das RPA war zudem nicht nachvollziehbar, auf welche konkreten Fördermaßnahmen die ARAP entfielen. Die Klärung wird im JA 2022 erfolgen.

Durch den Ersatzbau der Possehlbrücke mussten die Leitungen für Abwasser und Wasser, Gas sowie Storm verlegt werden. Die Baukosten der Brücke waren von der HL zu tragen. Die Leitungen gehören jedoch nicht der HL, sondern der EBL bzw. der Netz Lübeck GmbH. Die entstandenen Baukosten (Wasser/ Abwasser 640 TEUR; Gas und Strom 1.838 TEUR) hatte die HL zu erstatten. In 2021 wurden von der HL gegen die EBL hingegen Erstattungsforderungen in Höhe von 526 TEUR für Kosten der Leitungsumlegung sowie Wartung und Reinvestition ausgewiesen, wovon 401 TEUR auf den ARAP entfielen. Die hierzu angeforderte Rechnung wurde dem RPA vorgelegt. Unklar ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Kosten in Rechnung gestellt wurden. Dem RPA liegen keine Informationen vor, dass eine gültige Kostenteilungsvereinbarung gegeben ist. Das RPA bitte um Stellungnahme. Die Erstattung durch die EBL ist bislang nicht erfolgt. Die im Anhang 2021 hierzu unter den Verbindlichkeiten enthaltene Darstellung, dass eine Abrechnung im Gutschriftenverfahren vorgenommen wurde, ist folglich nicht zutreffend. Darüber hinaus wird die Erstattung bei den Erläuterungen zum ARAP irreführend als Auflösung angegeben. Ein ergebniswirksamer Aufwand entsteht jedoch für die HL durch den Vorgang nicht. Die mit der Erstattung einhergehende Umverteilung von Sonderposten für erhaltene Zuschüsse bleibt unerwähnt.

Der ARAP für den Wagenfährlanleger beruhte auf Zuschüssen zur Sanierung und teilweise Erneuerung des Priwall-Fährlanlegers, die die HL in den Jahren 2013, 2014 und 2017 ausgezahlt hatte. Die Prüfung ergab, dass die Auflösung dieses ARAP teilweise bereits vor der tatsächlichen Auszahlung erfolgte. Bezüglich einer Korrektur wurde angegeben, dass hierauf aufgrund der Wertigkeit und angesichts des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses 2014 verzichtet wurde. Diese Vorgehensweise ist nach Auffassung des RPA nicht zulässig. Der ARAP wird dadurch zu niedrig ausgewiesen und eine Korrektur sollte im nächstmöglichen JA vorgenommen werden.

In der Großen Burgstraße hatte die HL ein bebautes Grundstück im Jahr 2014 erworben und im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Stadt und Entwicklung bei den Maßnahmen „Altstadt“ von der Trave als Sanierungsträger entwickeln und vermarkten lassen. In 2020 wurden Miteigentumsanteile an dem sanierten Gebäude für insgesamt 1.520 TEUR veräußert. Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, weshalb in dieser Höhe ARAP für geleistete Zuschüsse an verbundene Unternehmen bilanziert werden. Auflösungen zu diesen ARAP erfolgten in 2020 und 2021 nicht. Die Verwaltung argumentiert, dass die Erlöse als Eigenanteile der HL angesehen werden und der Ausweis als ARAP deren Einlage in das Sondervermögen des Sanierungsträgers abbildet. Die fehlenden Auflösungen wurden nicht erläutert. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme. Die Nachfragen aus dem JA 2020, insbesondere zum Ausweis eines Verlustes von 785 TEUR durch den Verkauf der Anteile wurden nicht geklärt.

Der ARAP für Zuschüsse an die Stiftung beinhaltete wie im Anhang zutreffend angegeben eine EB-Korrektur. Die HL hatte auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden aus dem Jahr 1998 Auszahlungen bis zum Jahr 2000 in Höhe von insgesamt 2.209 TEUR an die Stiftung für zwei Alten- und Pflegeheime vorgenommen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen führten zu keinen Feststellungen.

Die ARAP für Zuschüsse im Zusammenhang mit Städtebaufördermittel Altstadt wurden bislang nicht geprüft. Auskunftsgemäß handelt es sich ebenfalls um Eigenanteile der HL, hier konkret für das Städtebauförderungsprogramm „Sanierung und Entwicklung“. Das RPA wird die Prüfung dieser ARAP im Folgejahr fortsetzen.

Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Bei den Zuschüssen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen sind vor allem die Eisenbahnbrücke St. Lorenz (1.680 TEUR, VJ 1.753 TEUR), die Eisenbahnbrücke Roter Löwe (235 TEUR, VJ 246 TEUR) und die Kanalbrücke Oberbüssau (1.990 TEUR, VJ 3.618 TEUR) zu nennen. Hinzugekommen sind ARAP für die Zahlungen von Vorteilsausgleich für die St. Lorenzbrücke (2.006 TEUR) und die Brücke Roter Löwe (212 TEUR).

Dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz lag eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der HL und der DB aus 2006 zugrunde, aufgrund derer die HL Anteile an den Baukosten und einen Vorteilsausgleich an die DB zu zahlen hatte. Die Schlussabrechnung der DB erfolgte in 2019, die HL wickelte die Maßnahme erst in 2020 ab und nahm die notwendigen Umbuchungen und Korrekturen vor. Die HL zahlte insgesamt 6.165 TEUR. Davon waren 4.238 TEUR bereits vor der EB ausgezahlt worden, zunächst fälschlich als Vorteilsausgleich im immateriellen Vermögen bilanziert und teilweise abgeschrieben (Restbuchwert 2019: 2.345 TEUR). Diese Anlage wurde in 2020 vom immateriellen Vermögen umgebucht zum ARAP für Zuschüsse an private Unternehmen und in 2021 umgegliedert zum ARAP für Zuschüsse an Sonderrechnungen (2.006 TEUR). Das RPA beanstandet die zum Bilanzstichtag 2021 weiterhin bestehende Bilanzierung des ARAP für Vorteilsausgleich. Nach Ansicht des RPA handelt es sich nicht um geleistete Zuschüsse für die Anschaffung bzw. Herstellung von fremden Vermögen nach § 40 Abs. 7 GemHVO. Gemäß der städtischen Arbeitsanweisung stellt der erhaltene Vorteil eine Entschädigung dar, die konsumtiv als sonstiger Aufwand zu erfassen ist. Die erforderlichen Korrekturen werden der Verwaltung zur Folge zukünftig umgesetzt. Das RPA erwartet diese insofern im JA 2022.

Der ARAP für die Eisenbahnbrücke Roter Löwe entspricht inhaltlich dem ARAP für die Eisenbahnbrücke St. Lorenz. Zum Bilanzstichtag 2021 belief sich der ARAP für Vorteilsausgleich auf 212 TEUR sowie der ARAP für Baukostenzuschüsse auf 235 TEUR. Die erforderlichen Korrekturen werden der Verwaltung zur Folge zukünftig umgesetzt. Das RPA erwartet diese insofern im JA 2022.

Dem ARAP für die Kanalbrücke Oberbüssau lag eine Kreuzungsvereinbarung der HL mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes aus dem Jahr 2017 zugrunde. Die HL beteiligt sich an den Baukosten der Brücke und erhält das Eigentum an den Rampen, dem Straßenbelag und der Straßenbeleuchtung. Durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes wurde für die Maßnahme in 2021 die Schlussabrechnung erstellt. Aufgrund derer werden zum Bilanzstichtag 2021 AHK für die Kanalbrücke von 2.247 TEUR (Buchwert 1.990 TEUR) als ARAP für Zuschüsse an Sonderrechnungen ausgewiesen. Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte durch das RPA aus Zeitgründen nicht abgeschlossen werden und wird daher im JA 2022 erfolgen.

Die ARAP für Zuweisungen an Sonderrechnungen wurden zum Bilanzstichtag 2021 somit um 2,2 Mio. EUR bezüglich der geleisteten Zahlungen für Vorteilsausgleich zu hoch ausgewiesen.



Zuschüsse an private Unternehmen

Die Zuschüsse betrafen zum Bilanzstichtag 2021 im Wesentlichen die Flughafen GmbH & Co. KG (4,9 Mio. EUR, VJ 5,3 Mio. EUR) sowie die Geniner Brücke (0,5 Mio. EUR, VJ 0,5 Mio. EUR).

Für den Rückgang um 2,8 Mio. EUR zum Bilanzstichtag 2021 war die Umgliederung der ARAP für Vorteilsausgleich bei der St.-Lorenz-Brücke (VJ 2,2 Mio. EUR) und der Brücke Roter Löwe (VJ 0,2 Mio. EUR) zu den ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen hauptursächlich (siehe oben).

Die ARAP für Zuschüsse an die Flughafen GmbH & Co. KG (3,4 Mio. EUR) betreffen u. a. Entwässerungsanlagen, einen Hangar, ein Sicherheitssystem und die Sanierung des Terminaldaches. In einer Vereinbarung mit dem damaligen Insolvenzverwalter und dem Betreiber des Flughafens hatte sich die HL im Jahr 2016 verpflichtet, bis zu 5,5 Mio. EUR als Investitionszuschuss an die Betreibergesellschaft nach Vorlage entsprechender Rechnungen zu gewähren. Im Jahr 2019 wurden 2,1 Mio. EUR sowie im Jahr 2020 weitere 3,4 Mio. EUR geleistet. Gemäß § 40 Abs. 7 S.2 GemHVO sind aktivierte Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Grundstücken, Infrastrukturvermögen und Bauten auf fremdem Grund und Boden jährlich mit einem Satz von 4 % und von anderen Vermögensgegenständen mit 10 % aufzulösen. Bei dem Hangar und dem Terminal handelt es sich gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen) um Infrastrukturvermögen, sodass der ARAP damit über 25 Jahre aufgelöst werden müssen. Das RPA beanstandet, dass lediglich die ARAP für Entwässerungsanlagen über 25, die ARAP für den Hangar und das Terminaldach stattdessen jeweils über 10 Jahre aufgelöst werden.

Der ARAP für die Geniner Brücke betrifft inhaltlich einen von der HL an die DB gezahlten Vorteilsausgleich. Entsprechend den unter den Zuschüssen für Sonderrechnung gezeigten ARAP für Vorteilsausgleich ist nach Ansicht des RPA auch hier die Bilanzierung eines ARAP nicht zulässig. Es handelt sich um sonstigen Aufwand.

Die ARAP für Zuweisungen an private Unternehmen wurden zum Bilanzstichtag 2021 somit um 0,5 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

Zuschüsse an übrige Bereiche

Die ARAP werden vor allem für diverse kommunale Eigenanteile (2.915 TEUR), Zuschüsse an Sportvereine (1.164 TEUR) sowie Zuschüsse an die Stiftung Haus der Jugend (1.084 TEUR) ausgewiesen.

Der ARAP für die Stiftung „Haus der Jugend“ betrifft die energetische Sanierung des Jugendzentrums Burgtor aus dem Jahr 2012. Einen Zuwendungsbescheid der HL an die Stiftung gibt es nicht. Grundlage ist ein Überlassungsvertrag aus dem Jahr 1962, wonach die HL als Nutzerin die gesamte Instandsetzung für das Gebäude der Stiftung übernimmt.

Die ARAP für kommunale Eigenanteile stehen im Zusammenhang mit der Städtebauförderung. Die größten ARAP entfallen auf die Fördermaßnahmen Soziale Stadt Moisling (1.467 TEUR) sowie allgemeine Städtebauförderung (789 TEUR). Die Prüfung dieser ARAP erfolgt im JA 2022.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2021 wie folgt:

Tabelle 14: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	221.902	221.993	91	0,0
Sonderrücklage	25.207	34.607	9.400	37,3
Ergebnisrücklage	694	694	0	0,0
Vorgetragener Jahresfehlbetrag	-80.009	-47.052	32.957	-41,2
Jahresüberschuss	32.957	43.931	10.974	33,3
Eigenkapital gesamt	200.751	254.173	53.422	26,6

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Wie im Anhang 2021 zutreffend für die allgemeinen Rücklagen angegeben, ist die ergebnisneutrale Darstellung von EB-Korrekturen nach der aktuellen Regelung bis zum JA 2020 möglich gewesen. Für das HH-Jahr 2021 wurde im Anhang 2021 irreführend erwähnt, dass sich die Veränderung der allgemeinen Rücklage aus der Anschaffung von Kunstgegenständen ergab. Die vorgelegten Belege weisen hingegen die Anschaffung von GWG und sonstigen technischen Anlagen aus. Nicht deutlich wird zudem, dass die Anschaffungen sowohl das HH-Jahr 2021, als auch das VJ betreffen.

3.5.2 Sonderrücklagen

Die Sonderrücklage beinhaltete vorrangig nicht aufzulösende Zuschüsse für Kunstgegenstände (34,1 Mio. EUR). Der Anstieg der Sonderrücklagen für Zuschüsse für Kunstgegenstände beruhte im Wesentlichen auf der Erbschaft einer Afrikasammlung im HH-Jahr 2020 (10,0 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.1.2). Im Anhang 2021 nicht angegeben wurde die Korrektur der Sonderrücklagen, die auf Umgliederungen von den Sonderrücklagen zu den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse zurückzuführen war. Es handelte sich um eine EB-Korrektur für einen Kunstgegenstand (AHK 1,0 Mio. EUR), für den nachträgliche Abschreibungen sowie Auflösungen des Sonderpostens erfasst wurden (940 TEUR). Der Wertverlust wurde nachvollziehbar damit begründet, dass dieser Kunstgegenstand der Witterung ausgesetzt ist und somit ein Verschleiß erfolgt.

3.5.3 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2021 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 80,0 Mio. EUR um 33,0 Mio. EUR auf 47,0 Mio. EUR verringert. Der Rückgang betraf die Ergebnisverwendung 2020. Der Jahresüberschuss 2020 betrug 33,0 Mio. EUR und wurde gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO-Doppik für den Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrags verwendet und in das HH-Jahr 2021 vorgetragen.

Der notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 92 Abs. 3 GO für den JA 2020 wurde im November 2022 gefasst und daher im Rahmen der Erstellung des JA 2020 unterstellt. Die Anhangangabe 2021, dass für den JA 2021 die Vorträge der Jahre bis einschließlich 2019 festgestellt waren, war folglich zutreffend.

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 301,0 Mio. EUR (VJ 273,6 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Tabelle 15: Sonderposten

Sonderposten	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	101.741	105.864	4.123	4,1
Aufzulösende Zuweisungen	155.198	181.255	26.057	16,8
Aufzulösende Beiträge	14.578	12.615	-1.963	-13,5
Treuhandvermögen	437	304	-133	-30,4
Sonstige Sonderposten	1.673	956	-717	-42,9
Summe	273.627	300.994	27.367	10,0

Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens sind und Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (79,1 Mio. EUR, VJ 78,2 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (15,4 Mio. EUR, 15,8 Mio. EUR), Spenden von privaten Unternehmen (10,7 Mio. EUR, VJ 8,1 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (893 TEUR, VJ 760 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (37,8 Mio. EUR), Straßen (11,4 Mio. EUR) und Brücken (18,8 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen entfielen insbesondere auf Brücken (8,0 Mio. EUR), AiB (2,3 Mio. EUR), Straßen (2,0 Mio. EUR) und Gebäude (2,3 Mio. EUR). Spenden von privaten Unternehmen beziehen sich maßgeblich auf Gebäude (7,8 Mio. EUR) sowie AiB (2,0 Mio. EUR).

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2021 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen.

Die Zugänge bei den Sonderposten für Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen wie im Anhang 2021 erwähnt die Bahnhofsbrücke (4.251 TEUR) und die Grundschule Grönauer Baum (233 TEUR). Unerwähnt blieb, dass im Jahr aufgrund des Abrisses der Feuerwache Elbingstraße auch Restbuchwerte für Sonderposten in Höhe von 193 TEUR abgegangen sind. Das RPA beanstandet zudem, dass zu der im Rahmen

einer EB-Korrektur vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibung bzw. Auflösung für Kunstgegenstände keine Erläuterungen vorgenommen wurden (940 TEUR, vgl. Punkt 3.1.7, 3.5.2). Stattdessen wird im Anhang darauf verwiesen, dass Kunstgegenstände grundsätzlich keiner Abschreibung unterliegen und die entsprechenden Sonderposten als Sonderrücklage ausgewiesen werden.

Der Anstieg der Sonderposten für Spenden von privaten Unternehmen war insbesondere auf Einzahlungen für den im Vorjahr fertiggestellten Umbau und die Modernisierung der Baltic-Schule zurückzuführen (2,4 Mio. EUR). Die Einzahlung war in der Finanzrechnung 2021 nachvollziehbar.

Bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen wurde bereits im Jahr 2015 eine Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für die Baltische Allee festgestellt. Der dem Zuschuss zugrundeliegende Erschließungsvertrag mit der KWL stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung des Abschlages von 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Die Schlussrechnung der HL wurde im HH-Jahr 2017 gestellt und von der KWL ausgeglichen (151 TEUR). Auch zum Bilanzstichtag 2021 werden weiterhin nicht nachvollziehbar höhere Restbuchwerte für Sonderposten für Zuschüsse verbundener Unternehmen (539 TEUR, AHK 609 TEUR) und Zuweisungen des Landes (856 TEUR, AHK 968 TEUR) als Restbuchwerte im Anlagevermögen (1.246 TEUR, AHK 2.829 TEUR) ausgewiesen.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2021 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung 2021 abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (146,7 Mio. EUR, VJ 128,6 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (33,0 Mio. EUR, VJ 24,9 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (48,9 Mio. EUR, VJ 32,3 Mio. EUR), Brücken (22,1 Mio. EUR, VJ 21,9 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (7,2 Mio. EUR, VJ 9,1 Mio. EUR), Gebäude (14,6 Mio. EUR, VJ 14,3 Mio. EUR), Straßen (22,5 Mio. EUR, VJ 20,2 Mio. EUR) sowie Zuweisungen, denen zum Bilanzstichtag keine Anlagen zugeordnet waren (1,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (23,0 Mio. EUR, VJ 14,8 Mio. EUR), Straßen (3,5 Mio. EUR, VJ 3,7 Mio. EUR) sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (1,1 Mio. EUR, VJ 0,2 Mio. EUR).

Die wesentlichen Zugänge 2021 für die Landeszuweisungen betrafen bei den AiB den Flächenausbau des Skandinavienkais (12,1 Mio. EUR), den Skandinavienkai-Anleger 5 (5,3 Mio. EUR), die Bahnhofsbrücke (3,0 Mio. EUR) sowie die Sanierung der Julius-Leber-Schule (1,8 Mio. EUR) und den Umbau Albert-Schweitzer-Schule (1,6 Mio. EUR). Der im Anhang 2021 bezifferte Wert für den Flächenausbau des Skandinavienkais spiegelt insofern nicht die tatsächlichen Zugänge 2021 wider. Als negative Zugänge waren u. a. Umbuchungen für Fördermittel des Städtebaulichen Denkmalschutzes dargestellt (2,2 Mio. EUR). Diese betreffen Städtebaufördermittel der Jahre 2013-2015. Im JA 2021 werden nun in der Finanzrechnung Auszahlungen unter den fremden Finanzmitteln gezeigt. Das RPA beanstandet, dass hierzu keine Erläuterungen im Anhang 2021 gegeben werden. Daneben sind im HH-Jahr 2021 1,0 Mio. EUR den Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, zugegangen. Dieser Zugang

betrif Landesmittel aus dem Programm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder.

Die wesentlichen Zugänge 2021 bei den Zuweisungen des Bundes entfielen auf die Gebäudemodernisierungen der Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen (8,7 Mio. EUR) und des Burckhardt-Gymnasiums (0,9 Mio. EUR), wobei die Zugänge für die Grund- und Gemeinschaftsschule St. Jürgen in Höhe von 5,6 Mio. EUR auf Umgliederungen von den Zuweisungen des Landes zurückzuführen waren. Als negative Zugänge waren u. a. Umbuchungen für Fördermittel des Städtebaulichen Denkmalschutzes dargestellt (2,0 Mio. EUR). Diese betreffen korrespondierend zu den Zuweisungen des Bundes die Städtebaufördermittel der Jahre 2013-2015. Im JA 2021 werden nun in der Finanzrechnung Auszahlungen unter den fremden Finanzmitteln gezeigt. Das RPA beanstandet, dass hierzu keine Erläuterungen im Anhang 2021 gegeben werden.

Die weitere Abstimmung der Zugänge für Sonderposten aus Landes- und Bundeszuweisungen zu den in der Finanzrechnung 2021 dargestellten Einzahlungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2021 ergab keine Auffälligkeiten.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag 2021 insgesamt 542,1 Mio. EUR (VJ 547,8 Mio. EUR). Im Anhang 2021 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

§ 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2021 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 16: Rückstellungen

Bezeichnung	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	458.269	452.542	-5.727	-1,2
Beihilferückstellungen	71.896	73.117	1.221	1,7
ATZ-Rückstellungen	3.591	4.338	747	20,8
Altlastenrückstellungen	1.645	1.589	-56	-3,4
Steuerrückstellungen	41	32	-9	-22,0
Verfahrensrückstellungen	33	43	10	30,3
Rückstellungen für fehlende Rechnungen	11.981	10.122	-1.859	-15,5
Sonstige Rückstellungen	367	367	0	2,2
Summe	547.823	542.150	-5.673	1,0

Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL sowie im Jahresabschlussrundschriften 2021 ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist jedoch in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.

3.7.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von insgesamt 525,7 Mio. EUR (VJ 520,2 Mio. EUR) setzen sich zum Bilanzstichtag 2021 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 17: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	442.824	452.542	9.718	2,2
Beihilferückstellungen	71.896	73.117	1.221	1,7
Versorgungsrücklage	15.445	0	-15.445	-100,0
Summe	530.165	525.659	-4.506	-0,8

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Verbeamteten waren nicht Prüfungsgegenstand. Nach dem Softwarewechsel der VAK steht dem RPA das Anwenderhandbuch für die Abrechnung zur Verfügung. Das RPA behält sich insofern vor, künftig einzelne Berechnungsschritte und Parameter zu überprüfen.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen würde die Transparenz und Prüffähigkeit verbessern. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom Bereich Personal gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen durch monatliche Abschläge für Versorgungsbezüge in gleichbleibender Höhe von 2,0 Mio. EUR reduziert.

Hinsichtlich der buchungsmäßigen Darstellung der Pensionsrückstellungen hatte das Innenministerium auf Anfrage des RPA klargestellt, dass die im Dezember im Voraus geleistete Abschlagszahlung für Januar als ARAP auszuweisen ist und die Abschlagszahlungen grundsätzlich keinerlei Einfluss auf die Buchung der Auflösungen und Zuführungen der Pensionsrückstellungen haben. Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte im JA 2021 nicht. Die Verwaltung wird um die Durchführung von entsprechenden Buchungen ab dem JA 2022 sowie entsprechende Erläuterungen im Anhang gebeten.

Sowohl im Anhang 2021 als auch im Lagebericht 2021 wurde darauf hingewiesen, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und damit eine zu niedrige Rückstellung in der Bilanz abgebildet wird. Diese Einschätzung ist für das RPA nachvollziehbar. Ein Rechenbeispiel zur Verdeutlichung wird nicht gegeben bzw. die zu erwartende, hohe Differenz nicht beziffert.

Das VAK-Gutachten 2021 lag rechtzeitig für die Erstellung des JA 2021 vor. Der Buchungssaldo zum 31.12.2021 entsprach dem Betrag des Gutachtens. Die Erhöhung in 2021 um 9,7 Mio. EUR war aufgrund der um 13 Personen gestiegenen Anzahl der verbeamteten Aktiven, der um 14 Personen gestiegenen Anzahl der Versorgungsempfänger sowie der allgemein steigenden Lebenserwartung in ihrer Größenordnung plausibel.

In 2021 erfolgte, wie im Anhang beschrieben, die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2021 vorausgehenden drei Jahre entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der von der Verwaltung ermittelte Prozentwert von 16,16% rechnerisch konnte nachvollzogen werden.

Die Versorgungsrücklage wurde per 31.12.2021 aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Verpflichtung zur Rücklagenbildung vollständig aufgelöst. Der Ertrag wird unter den sonstigen Erträgen ausgewiesen, vgl. Punkt 4.6.

3.7.2 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen ATZ-Vereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die ATZ-Rückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2021 auf 4,3 Mio. EUR (VJ 3,6 Mio. EUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind in 2021 deutlich um 746 TEUR angestiegen (20,8 %). Im Anhang 2021 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Anstieg von 0,7 Mio. EUR beziffert.

Im HH-Jahr 2021 begann für neun Mitarbeiter die ATZ. Dem standen fünf beendete ATZ-Verträge gegenüber. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 1,2 Mio. EUR (VJ 683 TEUR) höher als der Verbrauch mit 462 TEUR (VJ 443 TEUR). Zum 31.12.2021 befanden sich 28 Beschäftigte in ATZ. Dem RPA lagen monats- und fallbezogene Unterlagen für alle Entnahmen und Zuführungen vor, die in Stichproben auf Plausibilität geprüft und nachvollzogen werden konnten.

Die Verbräuche für die sich in der Freizeit-/Ruhephase befindenden ATZ-Beschäftigten sowie die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle wurden nachvollziehbar dokumentiert. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2021 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Wie in den VJ wurde gemäß der Wahlmöglichkeit auf eine Abzinsung des Rückstellungsbetrages verzichtet. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2021 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2021 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war zutreffend und ausreichend.

3.7.3 Altlastenrückstellungen

Für vier Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2021 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR gebildet (VJ 1,6 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2021 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht bereits auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Nach Auffassung des RPA ist dies unzulässig. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet lediglich anlassbezogen statt, z. B. bei Bauvorhaben, Planfeststellungen oder Grundstücksveräußerungen. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen. Dies ist nach Ansicht des RPA grundsätzlich unzulässig.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2021 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft wie im VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50%igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bisher nicht. Bislang liegt kein Sanierungsbeschluss der Bürgerschaft vor. Ein Sanierungsplan vom 28.06.2022 liegt dem Bereich vor und weist drei Varianten für die Sanierung aus, die Sanierungsmaßnahme wird für 2024/2025 geplant.

Das RPA hält es für erforderlich, die marktpreisgerechten Sanierungskosten jährlich ermitteln zu lassen und eine Zuführung zu allen bestehenden Altlastenrückstellungen vorzunehmen. Die Angaben im Anhang zu den Altlastenrückstellungen wurden korrekt wiedergegeben.

3.7.4 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Abs.1 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Die Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“ entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Entsprechende Rückstellungen wurden im HH-Jahr 2021 in für folgende Bereiche gebildet:

Tabelle 18: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Bereich	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
GMHL	3.091	3.163	72	2,3
Jugendamt / Familienhilfen	3.899	3.123	-776	-19,9
Wirtschaft und Liegenschaften	2.461	2.502	41	1,7
Feuerwehr	351	975	624	>100,0
Schule und Sport	0	260	260	>100,0
Haushalt und Steuerung	25	22	-3	-12,0
Stadtplanung und Bauordnung	1.605	471	-4	-4,9
EBL	469	0	-1.605	<100,0
Sonstige	82	0	-469	<100,0
Summe	11.983	10.123	-1.860	-15,5

Insgesamt wurden im HH-Jahr 2021 bei dieser Rückstellungsart 2,2 Mio. EUR aufgelöst, 6,6 Mio. EUR verbraucht und 7,0 Mio. EUR neu gebildet.

Vom Gebäudemanagement wurden zum Bilanzstichtag 2021 Rückstellungen für die Unterhaltung von Hochbauten (750 TEUR) und für sonstige Bewirtschaftungskosten (2.413 TEUR) bilanziert. In 2021 wurden hierbei 3.097 TEUR neu gebildet sowie 66 TEUR aus dem HH-Jahr 2020 fortgeführt. Aus einer Übersicht des Bereiches konnte belegt werden, wie sich die für das HH-Jahr 2021 gebildeten Unterhaltungsrückstellungen von 750 TEUR zusammensetzen, jedoch nicht, ob die entsprechenden Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 2021 erbracht worden waren. Eine Stichprobenprüfung ergab, dass nicht für alle gebildeten Rückstellung die Voraussetzungen vorlagen. Teilweise waren die Lieferungen bzw. Leistungen im HH-Jahr 2021 erbracht und die entsprechenden Rechnungen lagen bereits vor dem Bilanzstichtag vor. Dadurch wurden die Rückstellung um mindestens 96 TEUR zu hoch gebildet und korrespondierend die Verbindlichkeiten um 96 TEUR zu niedrig ausgewiesen. Es fehlt weiterhin an einem verlässlichen System, aus dem sich Statusabfragen (z. B. zu einem JA) zum Stand der Lieferungen und Leistungen erstellen lassen, ohne erheblichen Detailaufwand auszulösen. Die im Anhang 2021 genannten Beträge für die Unterhaltung der Hochbauten für die Auflösung und den Verbrauch wurden versehentlich nicht korrekt wiedergegeben. Die Rückstellungen wurden in Höhe von 1,3 Mio. EUR aufgelöst sowie in Höhe von 417 TEUR verbraucht. Weitere Rückstellungen für Betriebskosten 2020 wurden in 2021 verbraucht (1,1 Mio. EUR) bzw. aufgelöst (253 TEUR).

Die Rückstellungen des Bereichs Jugendamt / Familienhilfen waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Rückstellungen basierten dabei auf Hochrechnungen entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen, eine genaue Prognose bzw. Berechnung ist auskunftsgemäß nicht möglich.

Von den im HH-Jahr 2021 neu gebildeten Rückstellungen (2,6 Mio. EUR) betrafen 1,1 Mio. EUR die Kostenerstattungen im Rahmen der Jugendhilfe zwischen den Kommunen, 0,6 Mio. EUR die Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen sowie 0,9 Mio. EUR die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen. Für die HH-Jahre 2017-2020 wurden Rückstellungen für Kostenerstattungen an Kommunen in Höhe von 1,7 Mio. EUR verbraucht und 0,2 Mo. EUR für das Jahr 2017 aufgelöst. Zum Bilanzstichtag 2021 verblieben für das HH-Jahr 2018 Rückstellungen von 523 TEUR. Im Gegensatz zu Jugendhilfeleistungen außerhalb und innerhalb

von Einrichtungen, die innerhalb eines Jahres abgerechnet werden müssen, ist nach SGB X bei den Jugendhilfeleistungen zwischen den Kommunen eine Abrechnung innerhalb von vier Jahren zulässig. Insgesamt waren die für den Bereich Familienhilfen / Jugendamt gebildeten Rückstellungen 2021 in ihrer Höhe für das RPA nachvollziehbar. Im Anhang 2021 wurden die Auflösung und Verbräuche betragsmäßig nicht korrekt wiedergegeben. Die im Anhang genannte Auflösung von 0,3 Mio. EUR beinhaltete lediglich die Rückstellungen für die Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Im HH-Jahr 2021 wurden Rückstellungen in Höhe von 509 TEUR aufgelöst und 2,9 Mio. EUR verbraucht.

Die vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften ausgewiesenen Rückstellungen betrafen in Höhe von 2.463 TEUR die Erschließungskosten für das von der KWL übernommene Projekt im Johannes-Kepler-Quartier. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein GBV abgeschlossen, der neben der Vermarktung der Flächen durch die KWL ebenfalls die Verpflichtung zur Erschließung auf Kosten der KWL vorsieht. Die Maßnahmen im Johannes-Kepler-Quartier wurden im HH-Jahr 2018 begonnen und sind nach aktuellem Vertragsstand bis zum 31.12.2023 befristet. Die Kosten werden von der KWL bis zur Abrechnung am Ende des Projektes verauslagt, aber der HL bereits jährlich mitgeteilt. Die Prüfung des RPA ergab, dass es sich nicht um Rückstellungen, sondern um Verbindlichkeiten handelt, da die Erschließungskosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe konkret bestimmbar sind. Die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, sind daher allein aus diesem Vorgang um insgesamt 2,5 Mio. EUR zu hoch, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen korrespondierend zu niedrig ausgewiesen. Die Ausführungen im Anhang 2021, wonach verauslagte Kosten erst mit Abschluss des Projektes abgerechnet werden, ist nichtzutreffend.

Die Rückstellungen des Bereiches Feuerwehr betrafen die Endabrechnungen für die HH-Jahre 2020 und 2021 bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen (555 TEUR) sowie Kosten des Digitalfunks (420 TEUR). Die entsprechenden Endabrechnungen für das HH-Jahr 2021 und teilweise für 2020 lagen der HL zum Zeitpunkt der Erstellung des JA 2021 nicht vor. Auskunftsgemäß rechnet der Bereich mit dem Eingang der fehlenden Endabrechnungen im Dezember 2022. Ein Auszug des Vertrages mit dem Land bezüglich der nachträglichen Übernahme anteiliger Betriebskosten des Digitalfunks lag dem RPA vor. Demnach werden die Kommunen zu 35,0 % (VJ 30,0 %) an den anfallenden Gesamtkosten beteiligt. Die Berechnung der Rückstellung war für das RPA nachvollziehbar und führte zu keinen Beanstandungen. Der Verbrauch konnte über die entsprechenden Belege nachgewiesen werden.

Die Rückstellung des Bereiches Schule und Sport betraf die Digitalisierung von Schulen. Die Rechnungen lagen dem Bereich vor. Sie waren zum Teil strittig. Nach Ansicht des RPA handelt es sich dadurch nicht um Rückstellungen. Es hätten korrekterweise Verbindlichkeiten bilanziert werden müssen.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurden vom Bereich Haushalt und Steuerung Rückstellungen für in Klärung befindliche Niederschlagswassergebührenbescheide der Jahre 2013 bis 2019 bilanziert (22 TEUR, VJ 25 TEUR). Die Bescheide lagen der HL somit vor. Diese werden jedoch mit Zeitverzögerung von der HL bearbeitet und anerkannt. Das RPA beanstandet, dass es sich folglich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Vielmehr sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Die im VJ gebildete Rückstellung aus dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung (1,6 Mio. EUR) wurde im HH-Jahr 2021 verbraucht. Im Anhang 2021 wird nicht transparent erläutert, dass es sich hierbei um eine Einbringungspflicht der Mieteinnahmen und Bewirtschaftungserlöse für nicht mit Städtebauförderungsmitteln erworbene privat nutzbare Grundstücke für die Jahre 2009-2014 handelte. Korrekt wäre

der Ausweis einer Verbindlichkeit gewesen. Der Verbrauch war in der Ergebnis- und Finanzrechnung nachvollziehbar. Im Anhang 2021 wird der Verbrauch irreführend als Auflösung bezeichnet.

Das RPA hinterfragte, weshalb die Bereiche mit größeren Planbudgets für Auftragsvergaben bzw. Kostenerstattungen an andere Kommunen keine Meldungen zur Bildung von Rückstellungen abgaben. Die Bereiche begründeten keine Rückstellungen gebildet zu haben damit, dass keine relevanten Sachverhalte vorlagen. Es wurde frühzeitig auf die entsprechenden Firmen bzw. Kommunen zugegangen und diese aufgefordert, durchgeführte Leistungen noch in dem entsprechenden Jahr abzurechnen, sodass keine Rechnungen ausstehend waren.

Die Prüfung des JA 2021 ergab darüber hinaus, dass die Rückstellungen nicht vollständig gebildet wurden. Für die endgültige Abrechnung der Straßenbaulastträgerpauschale 2021 wurden im JA 2021 keine Rückstellung gebildet. Nach Ansicht des RPA muss für derartige Sachverhalte eine Rückstellung gebildet, ggf. anhand der VJ eine entsprechende Schätzung vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Abrechnung für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen des ÖPNV mit anderen Kommunen. Auskunftsgemäß wurden hier keine Rückstellungen gebildet, obwohl entsprechende Endabrechnungen für die Jahre 2016 - 2021 ausstehen. Seitens des Aufgabenträgers wurden die Abrechnungen bis einschließlich 2019 für das 1. Quartal 2023 angekündigt.

3.7.5 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen bestehen unverändert in Höhe von 367 TEUR. Sie setzen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (245 TEUR) sowie für Bauerneuerung (122 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2021 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach Handelsgesetzbuch nicht mehr zulässig sind. Nach Ansicht des RPA hätten die Rückstellungen bereits im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen unverändert zum VJ die Korrektur von Grunderwerbsteuern (245 TEUR). Der Rückstellung liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren weiterhin aussteht. Das RPA beanstandet, dass es sich grundsätzlich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Demzufolge sind keine Rückstellungen, sondern Verbindlichkeiten auszuweisen.

3.8 Verbindlichkeiten

Die Bilanz 2021 wies Verbindlichkeiten von 538,7 Mio. EUR aus (VJ 571,3 Mio. EUR). Sie gingen gegenüber dem VJ um insgesamt 32,6 Mio. EUR (-5,7 %) zurück. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

(64,4 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (25,2 %) hatten mit zusammen 89,6 % den größten Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 85 Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2021 auf 71,8 Mio. EUR festgesetzt und später von der Kommunalaufsicht in Höhe von 67,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 85 Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.

Die HL nahm im HH-Jahr 2021 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten für Investitionen wurden anhand von Saldenbestätigungen oder Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. In Einzelfällen waren zusätzliche Informationen erforderlich, um in den Saldenbestätigungen enthaltene Darlehen der Sondervermögen identifizieren und von den Krediten der HL-Kernverwaltung abgrenzen zu können.

Im HH-Jahr 2021 betragen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 346,7 Mio. EUR (VJ 452,1 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 55,9 Mio. EUR (VJ 56,8 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 290,8 Mio. EUR (VJ 395,3 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen reduzierten sich um 105,4 Mio. EUR (-23,3 %), darin enthalten 105,0 Mio. EUR für die Rückzahlung von Ablösekrediten. Die Veränderung resultierte daneben aus der Aufnahme neuer Kredite für Investitionen über 30,5 Mio. EUR in Verbindung mit der Tilgung von Krediten für Investitionen in Höhe von 30,9 Mio. EUR. Zusätzlich erfolgten Umschuldungen in Höhe von 3,4 Mio. EUR.

Die Kreditaufnahme von 30,5 Mio. EUR wurde in Höhe von 26,2 Mio. EUR von dem noch nicht verbrauchten Anteil vorjähriger Kreditermächtigungen abgedeckt. Die von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditermächtigung für das HH-Jahr 2021 in Höhe von 67,0 Mio. EUR wurde insofern nur anteilig in Höhe von 4,3 Mio. EUR beansprucht. Von der Kreditermächtigung 2021 (67,0 Mio. EUR) wurde ein Teilbetrag in Höhe von 42,2 Mio. EUR in das Folgejahr 2022 übertragen. Die übrige Kreditermächtigung von 20,5 Mio. EUR ist verfallen.

Die Angaben im Anhang 2021 zu den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sind zutreffend. Auch die Angaben zu den Swaps sind sachgerecht. Der Lagebericht 2021 enthielt nachvollziehbare Ausführungen über Zinsänderungsrisiken. Auf den erheblichen Bedarf an neuen Krediten im Finanzplanungszeitraum 2022 bis 2025 wurde hingewiesen.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten setzten sich zum 31.12.2021 aus zwei Kassenkrediten von Kreditinstituten (75,0 Mio. EUR), einem Kassenkredit des Eigenbetriebes SIE (843 TEUR) sowie drei aufgenommenen Tagesgeldern von Kreditinstituten zusammen (60,0 Mio. EUR).

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus lagen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt sind.

Die Veränderung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2021 ausreichend erläutert. Die Angaben zur Aufnahme (630,2 Mio. EUR) und Tilgung (555,0 Mio. EUR) von Kassenkrediten wurden der Finanzrechnung 2021 entnommen, entsprechen jedoch nicht den Bewegungen auf den Bilanzkonten. Die Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung um 4,7 Mio. EUR niedriger ausgewiesen. Es handelte sich um eine rein bilanzielle Buchung bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten gegenüber dem Eigenbetrieb SeniorInnenEinrichtungen, deren Hintergrund für das RPA nicht nachvollziehbar war.

Der Lagebericht 2021 enthielt eine Darstellung der Entwicklung der Kassenkredite über die vergangenen zehn Jahre. Anmerkungen ergaben sich nicht.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2021 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 19: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	20.500	21.047	547	2,7
Beteiligungen	13.680	3.737	-9.943	-72,7
Eigenbetriebe	762	955	193	25,3
GBV	100	179	79	79,0
Summe	35.042	25.918	-9.124	-26,0

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Dritten handelte es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hochbau-, Tiefbau- und Hafensbereich sowie um Maßnahmen in den Bereichen Stadtgrün und IT.

Für den deutlichen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber den Beteiligungen waren die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH (450 TEUR, VJ 10,4 Mio. EUR) und gegenüber der Trave Netz GmbH (24 TEUR, VJ 1,2 Mio. EUR) ursächlich. Die Abnahme der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH basierte auf Drittmitteln für den kommunalen ÖPNV, die im Januar 2021 weitergeleitet wurden und hauptsächlich Billigkeitsleistungen vom Land zum Ausgleich von Schäden im kommunalen ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 betrafen (7,4 Mio. EUR). Auch für das HH-Jahr 2021 war ein ÖPNV-Rettungsschirm gegeben. Der Zuwendungsbescheid für 2021 über 8,3 Mio. EUR vom 04.01.2022 wurde erst im Januar 2022 erfasst. Nach Ansicht des RPA hätten die Forderung gegen das Land sowie die Verbindlichkeit gegenüber der Stadtverkehr Lübeck GmbH noch im HH-Jahr 2021 bilanziert werden müssen. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Stadtverkehr zum Bilanzstichtag 2021 bestanden im Wesentlichen aus einer Restleistung aus dem ÖPNV-Schirm 2020, aus Zuwendungen aus der ÖPNV-Trägerschaft sowie aus Leistungen für Verstärkerbusse und den Einsatz der Norderfähre im Dezember 2021.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Trave Netz GmbH handelte es sich im VJ im Wesentlichen um das Verlegen von Gas-, Wasser- und Stromleitungen aufgrund des Neubaus der Bahnhofsbrücke (997 TEUR) sowie um Leistungen beim Ausbau am Skandinavienkai (104 TEUR). Die Verbindlichkeiten wurden im Jahr 2021 ausgeglichen.

Weitere Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen entfielen auf die Stadtwerke (1,1 Mio. EUR) für Energie- und Wasserkosten für städtische Gebäude sowie auf die Travekom GmbH (803 TEUR) aus der Aufbauunterstützung für das Lübecker Smart-City-Programm, Hardwarebeschaffungen und -aufbereitungen sowie aus Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Entwicklung und Betreuung der kommunalen Schul-IT und des E-Learning. Gegenüber der KWL wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 584 TEUR bilanziert, von denen 542 TEUR aus der Endabrechnung der Parkraumbewirtschaftung 2021 resultierten.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber den Eigenbetrieben wurden von den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL in Höhe von 827 TEUR bestimmt. Sie basierten vorrangig auf Werkstattleistungen (623 TEUR), Straßenreinigungsleistungen (593 TEUR), Abfall-, Entsorgungs- und Winterdienstleistungen inklusive der Abrechnung für die Straßenbaulastträgerpauschale für das Jahr 2020 (71 TEUR) sowie Kostenbeteiligungen der HL bei der Herstellung der Fahrbahnen von Straßen im Zuge von Kanalisationsmaßnahmen (66 TEUR). Unter den Verbindlichkeiten gegenüber den EBL wurde eine Gutschrift zugunsten der HL ausgewiesen (526 TEUR). Sie beruhte auf der Rückerstattung von Kosten für die Verlegung von Leitungen beim Neubau der Possehlbrücke (vgl. Punkt 3.4.2). Der Sachverhalt wird im Anhang 2021 angegeben. Unerwähnt bleibt, dass eine Rückzahlung bislang nicht erfolgt ist. Das RPA beanstandet zudem den saldierten Ausweis unter den Verbindlichkeiten. Korrekterweise hätte eine Forderung gegen die EBL bilanziert werden müssen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den GBV wurden nicht geprüft.

Im Anhang 2021 wurde die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zutreffend vermittelt. Zu kritisieren war, dass weitergehende Informationen zu dieser Bilanzposition, insbesondere Angaben zum deutlichen Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber dem VJ, nicht enthalten waren.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultierten aus dem Ausweis von debitorischen Kreditoren in Höhe von 14,5 Mio. EUR (VJ 15,1 Mio. EUR). Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch einen nicht ordnungsgemäßen Ausweis der Transferauszahlungen (SGB II/Kosten der Unterkunft und Heizung, SGB XII) im Dezember 2021 für Leistungen im Jahr 2022. Die Transferauszahlungen nach SGB XII, für die Kosten der Unterkunft und Heizung/SGB II hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen (13,7 Mio. EUR, vgl. Punkt 3.2.5 und 3.4.1). Die Transferverbindlichkeiten werden um 178 TEUR zu niedrig ausgewiesen. Weitere 1,2 Mio. EUR werden unzulässig unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.8.5).



3.8.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies folgende sonstige Verbindlichkeiten aus:

Tabelle 20: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	3.050	3.042	-8	-0,3
Unterhaltsvorschuss	10.180	13.466	3.286	32,3
Verbindlichkeiten aus Steuern	4.173	5.172	994	23,8
Beteiligungen / GBV	1.229	1.287	58	4,7
Straßenreinigungsgebühren	69	1.171	1.102	>100,0
Kostenerstattungen Land	439	1.493	1.054	>100,0
Verbindlichkeiten aus Zinsen	229	175	-54	-23,6
Übriges	3.014	3.066	126	4,3
Summe	22.314	28.872	6.558	29,4

Die Verbindlichkeiten werden im Anhang 2021 mit den korrekten Beträgen in einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2021 noch keine Rechnungen vorlagen, blieben gegenüber dem VJ nahezu unverändert. Die in Stichproben geprüften Sammelbuchungen umfassten 2,5 Mio. EUR, wovon 2,4 Mio. EUR ihrer Rechtsnatur nach keine sonstigen Verbindlichkeiten waren. Jeweils 1,2 Mio. EUR waren den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bzw. den Transferverbindlichkeiten zuzuordnen. Lediglich 53 TEUR basierten auf Geschäftsvorfällen sonstiger Verbindlichkeiten (Zinsen). Demzufolge hätten die hier als sonstige Verbindlichkeiten aus ausstehenden Rechnungen ausgewiesenen Verbindlichkeiten differenziert nach Art der Verbindlichkeit bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Transferverbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen.

Als weitere sonstige Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 13,5 Mio. EUR (VJ 10,2 Mio. EUR) Rückforderungen des Landes aus Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dargestellt. Die entsprechenden betragsmäßigen Angaben im Anhang 2021 waren folglich nicht vollständig. Bei der Abwicklung dieser Leistungen verwaltet die Unterhaltsvorschusskasse Landesgelder als fremde Finanzmittel gemäß § 14 GemHVO-Doppik. Die Abschlagszahlungen vom Ministerium erfolgen monatlich und werden quartalsweise abgerechnet. Die bei der Abwicklung entstehenden öffentlich-rechtlichen Forderungen der HL gegenüber Dritten sind den Verbindlichkeiten gegenüber dem Land gleichzusetzen. Auf die gegenüber dem VJ deutliche Erhöhung wurde im Anhang 2021 nicht hingewiesen und Gründe für den Anstieg nicht aufgeführt. Ursächlich für die Erhöhung war wie im VJ die Richtlinie der Landesverwaltung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Danach sind die Forderungen gegenüber Dritten zu buchen, sobald die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im Rahmen einer Unterhaltsberechnung festgestellt ist. Dadurch wurden der Forderungsbestand und damit auch die Verbindlichkeit gegenüber dem Rückforderungsanspruch des Landes deutlich erhöht. Im Anhang 2021 wird irreführend angegeben, dass die Verbindlichkeiten die Einnahmen von Unterhaltspflichtigen beinhalten.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen vor allem die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2021 (1,9 Mio. EUR, VJ 2,0 Mio. EUR), die Abrechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer in Höhe

von 1,1 Mio. EUR (VJ 0 EUR), Erstattungen bei der GewSt 1,0 Mio. EUR (VJ 1,0 Mio. EUR) sowie Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von 1,1 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere GBV vereinbart. Ein GBV ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Vertragspartner zur Besorgung eines Geschäfts für die HL verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich auf 1,2 Mio. EUR (VJ 0,9 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen den GBV für die Musik- und Kongresshalle Lübeck (1,0 Mio. EUR) und wurden nicht weiter geprüft.

Mit der KWL wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2021 erfolgte die Veräußerung der letzten Grundstücke. Die ausgewiesene Verbindlichkeit verringerte sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf 31 TEUR (VJ 285 TEUR). Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Kaufenden unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen. Nach Auffassung des RPA lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der Restbuchwerte der Grundstücke nicht vor. Zudem waren diese seit Abschluss der Abtretungsvereinbarung zur Veräußerung bestimmt und hätten damit als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen und die Abtretung und deren Folgen im Anhang erläutert werden müssen. In der Ergebnisrechnung wurden zudem unzulässig sonstige Erträge für die Wertberichtigung von Sachanlagen (254 TEUR) und Verkaufserlöse (881 TEUR) sowie Aufwendungen für eine Kapitalaufstockung (444 TEUR) und Aufwendungen für Erschließung (437 TEUR) ausgewiesen, vgl. Punkt 3.1.3. Nach Ansicht des RPA war einzig die Buchung von Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte (254 TEUR) unter den bilanziellen Abschreibungen 2021 zulässig, vgl. Punkt 4.12.

Die Verbindlichkeiten bezüglich der Straßenreinigung betrafen die von der HL für die EBL vereinnahmten Gebühren für Winterdienst und Straßenreinigung für das Jahr 2021. Es handelt sich um durchlaufende Gelder, da die Mittel der EBL zustehen, aber noch nicht an die EBL weitergeleitet wurden. Im Anhang 2021 werden zu diesen Verbindlichkeiten und deren Anstieg keine Angaben gemacht.

Die gegenüber dem Land bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kostenerstattungen betrafen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). In Höhe von 493 TEUR handelte es sich um die Verbindlichkeit aus der Abrechnung der Leistungen 2021. Die übrigen 1,1 Mio. EUR stellen eine Abschlagszahlung für das Jahr 2022 dar. Diese hätte als Vorauszahlung für das Folgejahr zum Bilanzstichtag 2021 als PRAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.9.1).



Weiterhin wurden Verbindlichkeiten aus Zinsen in Höhe von zusammen 175 TEUR (VJ 229 TEUR) ausgewiesen. Die Abgrenzung erfolgte gemäß der anzuwendenden GoB und bildete die zum 31.12.2021 entstandenen Zinsaufwendungen ab, deren Zahlungszeitpunkte erst im Folgejahr 2022 liegen. Eine stichprobenartige Prüfung der Zinsaufwendungen gab keinen Anlass für eine Beanstandung.

Wie im Anhang 2021 zutreffend angegeben, erließ das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 02.03.2020 eine Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten. Danach dürfen u. a. Landesmittel und kommunale Mittel über die Schulgirokonten nicht abgewickelt werden. Die Umsetzung erfolgte im JA 2021, sodass die relevanten Konten unter den Bilanzpositionen der liquiden Mittel und sonstigen Verbindlichkeiten nicht länger ausgewiesen werden (VJ 169 TEUR).

3.8.6 Abgleich mit Finanzrechnung

Das RPA beanstandet weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchungen zum 31.12.2021. Dieses Vorgehen entspricht nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde mehrfach in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Im HH-Jahr 2021 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 766,5 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

3.8.7 Verbindlichkeitspiegel

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitspiegel war als Anlage im Anhang 2021 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst.

Die Prüfung der dargestellten Restlaufzeiten der HL ergab einen fehlerhaften Ausweis in der Zeile für investive Kreditverbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt. Die kurzfristigen waren um 9,1 Mio. EUR zu niedrig, die langfristigen Verbindlichkeiten um 9,1 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Es handelte sich um eine investive Kreditaufnahme, die gemäß Darlehensvertrag am 15.12.2023 endet. Diese wurde fehlerhaft den langfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Die weiteren Angaben im Verbindlichkeitspiegel waren nachvollziehbar. Der Ausweis des negativen Betrages bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich wurde im Anhang 2021 erläutert. Der Ausweis hätte jedoch bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt erfolgen müssen.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) anzusetzen.

Zu den Feststellungen bezüglich der Wertgrenze vgl. Punkt 3.4.1.

Die PRAP nahmen 2021 um 3,6 Mio. EUR auf 25,5 Mio. EUR ab. Sie setzen sich hauptsächlich aus PRAP für Grabnutzungsentgelte (18,7 Mio. EUR, VJ 18,9 Mio. EUR), übrige Verbindlichkeiten (5,6 Mio. EUR, VJ 9,3 Mio. EUR) sowie Spenden (0,7 Mio. EUR, VJ 0,6 Mio. EUR) zusammen. Im Rahmen der Prüfung 2021 wurden die übrigen Verbindlichkeiten und die Spenden geprüft.

3.9.1 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Stadtgrün und Verkehr mit 3,5 Mio. EUR (VJ 3,6 Mio. EUR), Stadtplanung und Bauordnung mit 531 TEUR (VJ 2,1 Mio. EUR), Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (363 TEUR, VJ 350 TEUR), Gesundheitsamt (356 TEUR, VJ 88 TEUR), Wirtschaft und Liegenschaften (284 TEUR, VJ 289 TEUR), VHS (264 TEUR, VJ 80 TEUR) sowie Soziale Sicherung mit 26 TEUR (VJ 2,1 Mio. EUR).

Stadtgrün und Verkehr - Beiträge für Straßenentwässerung

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr erhob Straßenausbaubeiträge. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet.

Seit dem JA 2013 bildet der Bereich für die erhobenen Beitragsanteile PRAP und löst diese über einen Zeitraum von 70 Jahren auf. Im VJ bestanden PRAP in Höhe von 1,6 Mio. EUR. Im HH-Jahr 2021 wurden diese in Höhe von 25 TEUR aufgelöst. Die entsprechenden Anlagen stehen im Eigentum der EBL, weshalb korrekt bei der HL keine Sonderposten für diese Beiträge bilanziert werden.

Unklar ist, warum für die Straßenentwässerung PRAP in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR für zukünftige Erträge gebildet worden sind, statt die Beitragsanteile im Jahr der Einzahlung vollständig als Ertrag darzustellen.

Stadtplanung und Bauordnung - Zuweisungen ÖPNV

Die HL erhält als Aufgabenträger für den Busverkehr Zuweisungen vom Land. Für das HH-Jahr 2021 waren dies feste Zuweisungen in Höhe von 5,5 Mio. EUR. Die Einzahlungen sind in der Finanzrechnung 2021 abgebildet. In Höhe von 0,5 Mio. EUR wurde ein PRAP für die Zuweisungen 2021 gebildet, die auskunftsgemäß nicht mehr im HH-Jahr 2021 verwendet werden konnten. Da keine Vorauszahlung für das HH-Jahr 2022 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP nicht zulässig. Korrekt wäre in der Bilanz der Ausweis als Verbindlichkeit.

Nach Auffassung des RPA sind die PRAP für ÖPNV um insgesamt 0,5 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen.

Gesundheitsamt - Personalaufwuchs

Für die Förderung des Personalaufwuchses im Gesundheitsamt sowie für die Förderung zusätzlicher Personalausgaben im Gesundheitsamt hat die HL in 2021 Zuschüsse erhalten. Die im HH-Jahr 2021 nicht

verwendeten Mittel werden nach Ansicht des RPA zum Bilanzstichtag unzulässig als PRAP bilanziert (225 TEUR bzw. 61 TEUR). Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen für Folgejahre. In der Bilanz hätten Verbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen.

Wirtschaft und Liegenschaften - Pacht

Die gebildeten PRAP betrafen in Höhe von 250 TEUR (VJ 245 TEUR) im Voraus gezahlte Pacht und Verwaltungskosten. Zusammen mit der Pacht waren vom Pächter auch Verwaltungskosten zu zahlen, die durch die HL anschließend zurückerstattet werden. Die Verwaltungskosten werden dadurch sowohl als Erträge aus Mieteinnahmen, als auch als sonstiger Aufwand für Kostenerstattungen ausgewiesen. Die Auszahlung der anteiligen Verwaltungskosten 2022 (12 TEUR) an den Pächter erfolgte bereits im Jahr 2021. Folglich ist die Bildung eines PRAP für den Verwaltungskostenanteil nicht zulässig.

VHS - Berufssprachkurse

Für die Förderung von Präsenzkursen hat die HL in den Jahren 2020 und 2021 Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erhalten. Unter den PRAP wird dabei ein Anteil der nicht in den jeweiligen HH-Jahren verwendeten Mittel ausgewiesen. Es handelt sich nicht um Vorauszahlungen für Folgejahre. Nach Ansicht des RPA hätten Verbindlichkeiten bilanziert werden müssen.

Soziale Sicherung - Kostenerstattungen für Asylbewerber

Das Land erstattet der HL anteilig die Aufwendungen nach dem AsylbLG. Am Ende des HH-Jahres 2021 sind bereits 1,1 Mio. EUR als Abschlag vom Land für das HH-Jahr 2022 eingegangen. Für diese Einzahlungen wurde zum Bilanzstichtag 2021 kein PRAP gebildet. Stattdessen werden unzulässig sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen.

3.9.2 Spenden

Für Spenden wurden zum Bilanzstichtag 2021 PRAP in Höhe von 730 TEUR ausgewiesen. Der größte Anteil entfällt auf PRAP für den Lübecker Bildungsfonds (422 TEUR).

Für das HH-Jahr 2021 erhielt die HL 1,2 Mio. EUR als Spende einer Stiftung für den Lübecker Bildungsfonds. Diese Mittel waren laut Bescheid vom November 2021 zweckgebunden für den Bildungsfonds 2021 vorgesehen und wurden in 2021 nicht vollständig aufgewendet. Da keine Vorauszahlung für HH-Jahr 2022 vorliegt, ist nach Ansicht des RPA die Bildung des PRAP (422 TEUR) nicht zulässig. Sachgerecht ist der Ausweis in der Bilanz als Sonderposten oder Verbindlichkeit.

4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung 2021 wies Erträge von insgesamt 967,1 Mio. EUR (VJ 936,6 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 923,1 Mio. EUR (VJ 903,7 Mio. EUR) aus.



4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2021 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2021 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (38,3 Mio. EUR, VJ 38,5 Mio. EUR), der Gewerbesteuer (114,3 Mio. EUR, VJ 99,5 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (92,8 Mio. EUR, VJ 88,3 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (26,7 Mio. EUR, VJ 25,2 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte nicht.

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind im Vergleich zum VJ um 19,9 Mio. EUR auf 285,5 Mio. EUR gestiegen. Dies resultiert vorrangig aus den höheren Erträgen der Gewerbesteuer (14,7 Mio. EUR) und dem erhöhten Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,5 Mio. EUR).

Auskunftsgemäß vermitteln die GewSt-Erträge kein periodengerechtes Bild, da unter diesen Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Aufwendungen für Rückzahlungen an GewSt-Zahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre dargestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung der GewSt-Erträge nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 103,5 Mio. EUR für das Jahr 2020 sowie 108,3 Mio. EUR für das Jahr 2021. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (92,8 Mio. EUR) und an der Umsatzsteuer (26,2 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2021 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

Tabelle 21: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	195.302	190.915	-4.387	-2,2
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	66.357	58.261	-8.096	-12,2
Fehlbetragszuweisungen	19.835	23.560	3.725	18,8
Leistungsbeteiligungen	40.676	40.593	-83	-0,2
Sonstige allgemeine Zuweisungen	24.296	9.033	-15.263	-62,8
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	11.847	12.875	1.028	8,7
Spenden für laufende Zwecke	2.906	2.755	-151	-5,2
Summe	361.219	337.992	-23.227	-6,4

Die Schlüsselzuweisungen bildeten die zur Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 25.01.2021 und Neufestsetzung vom 12.11.2021 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge von insgesamt 241,5 Mio. EUR für die Schlüsselzuweisungen und die Fehlbetragszuweisungen konnte somit

nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen, die Fehlbetragszuweisungen (sämtlich aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land (8,6 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2021 im wesentlichen Landesmittel (55,8 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (26,9 Mio. EUR), Aufgabenträgerschaft ÖPNV (5,8 Mio. EUR) sowie Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (11,1 Mio. EUR).

Die Prüfung der Erträge für die Aufgabenträgerschaft ÖPNV ergab, dass die Zuweisungen des Landes Schleswig-Holstein zum Rettungsschirm ÖPNV für das Jahr 2021 in Höhe von 8,3 Mio. EUR erst im Folgejahr erfasst wurden. Der zu Grunde liegende Bescheid datierte auf den 04.01.2022. Die Erträge hätten nach Ansicht des RPA noch im HH-Jahr 2021 gebucht werden müssen. Folglich wurden die Erträge und die Forderungen im JA 2021 um 8,3 Mio. EUR zu niedrig ausgewiesen. Gleiches gilt für die korrespondierenden Aufwendungen und Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung der Mittel an die Stadtverkehr Lübeck GmbH (vgl. Punkt 3.8.3).

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II (40,6 Mio. EUR). Gem. § 9 Abs. 3 AG-SGB XII sind die Verwendungsnachweise (Quartals- und Jahresnachweise) durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ergab keine Beanstandungen.

Die Minderung der Erträge bei den sonstigen allgemeinen Zuweisungen (9,0 Mio. EUR, VJ 24,3 Mio. EUR) lässt sich auf den einmaligen Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 (17,7 Mio. EUR) im VJ zurückführen. Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen. Belege wurden stichprobenartig geprüft.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2021 fanden sich zutreffende Aussagen zu den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (37,7 Mio. EUR). Diese setzten sich im Wesentlichen aus den Verwaltungsgebühren (10,0 Mio. EUR, VJ 10,2 Mio. EUR) und den Benutzungsgebühren (25,5 Mio. EUR, VJ 36,1 Mio. EUR) zusammen.

Die Erträge aus Benutzungsgebühren betreffen vorrangig den Rettungsdienst (16,5 Mio. EUR, VJ 25,9 Mio. EUR), die Vorhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler (3,1 Mio. EUR, VJ 3,6 Mio. EUR) sowie die Friedhöfe (2,7 Mio. EUR, VJ 2,7 Mio. EUR). Bei der Durchsicht der Buchungen und Belege für die Bereiche der Vorhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler und der Friedhöfe ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Der Rückgang der Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst resultierte auskunftsgemäß aus einem mehrwöchigen Abrechnungsstopp. Dieser wird sowohl mit dem Umzug der Verwaltung, als auch mit



einem erheblichen Personalausfall im Bereich selbst begründet. Eine Erläuterung im Anhang 2021 gab es hierzu nicht, lediglich die Differenz bei den Benutzungsgebühren insgesamt wurden benannt.

4.4 privatrechtliche Leistungsentgelte

Im Anhang sowie im Lagebericht zum JA 2021 fanden sich zutreffende Aussagen zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten (32,9 Mio. EUR). Vornehmlich setzen sich diese aus Mieten und Pachten (22,5 Mio. EUR, VJ 22,4 Mio. EUR), sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten (9,0 Mio. EUR, VJ 8,5 Mio. EUR) zusammen. Bei der Durchsicht der Buchungen und Belege ergaben sich keine Auffälligkeiten

4.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (183,6 Mio. EUR) sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2021 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (113,3 Mio. EUR, VJ 102,7 Mio. EUR), des Bundes (52,8 Mio. EUR, VJ 47,8 Mio. EUR) sowie von Gemeinden (9,4 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR) und verbundenen Unternehmen (3,9 Mio. EUR, VJ 3,4 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Erstattungen des Landes betrafen maßgeblich Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz (68,0 Mio. EUR, VJ 71,7 Mio. EUR), der Grundsicherung nach SGB XII (24,3 Mio. EUR, VJ 20,9 Mio. EUR) sowie die Hilfen für Asylbewerber (8,3 Mio. EUR, VJ 9,1 Mio. EUR). Die Erstattungen des Bundes entfielen vor allem auf Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII (41,6 Mio. EUR, VJ 37,6 Mio. EUR) sowie die Verwaltung nach SGB II (7,4 Mio. EUR; VJ 7,2 Mio. EUR). Von den Kostenerstattungen und Kostenumlagen (183,5 Mio. EUR) wurden 149,4 Mio. EUR bereits im Rahmen von Verwendungsnachweisen geprüft. Für die Kostenerstattungen von Gemeinden erfolgte eine stichprobenartige Belegprüfung. Wesentliche Feststellungen wurden nicht getroffen.

4.6 Sonstige Erträge

Für das Jahr 2021 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 22: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.430	12.601	171	1,4
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	19.616	29.435	9.819	50,1
Versorgungsrücklage	0	15.506	15.506	100,0
Erträge aus Bußgeldern	3.396	3.254	-142	-4,2
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.848	2.176	328	17,7
Erträge aus der Wertberichtigungen von Forderungen	1.936	3.153	1.217	62,9
Erträge aus EB-Korrekturen	0	1.028	1.028	100,0
Nachzahlungszinsen GewSt	1.536	398	-1.138	-74,1
Säumniszuschläge	1.356	1.339	-17	-1,3
Sonstige Finanzerträge	1.185	459	-726	-61,3
Übriges	1.911	2.396	485	25,4
Summe	45.214	71.747	26.533	58,7

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2021 waren dadurch in Summe Rückzahlungen von der HL für das Jahr 2020 (203 TEUR) und Nachzahlungen für das Jahr 2020 (355 TEUR) sowie Rückzahlungen für das Jahr 2019 (15 TEUR) enthalten. Die Durchsicht der Buchungen ergab keine Feststellungen.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (29,1 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.3). Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Die Prüfung der in Stichproben angeforderten Kaufverträge führte zu keinen wesentlichen Feststellungen (vgl. Punkt 3.1.3). Unter den Erträgen 2021 wurden unzulässigerweise auch Sachverhalte ausgewiesen, die nicht der HL zuzurechnen sind. 881 TEUR betrafen Grundstückverkäufe, für die die Kaufpreisforderungen bereits im Jahr 2003, vor Abschluss der Kaufverträge, abgetreten worden waren, vgl. Punkt 3.8.5. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden dementsprechend zu hoch ausgewiesen.

Zu den Erträgen im Zusammenhang mit der Versorgungsrücklage vgl. Punkt 3.1.2 sowie 3.7.1.

Erträge aus Bußgeldern und Säumniszuschlägen wurden nicht geprüft.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich im Wesentlichen auf die Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung

vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist und betrafen vom Bereich GMHL (Gebäudemanagement) in den HH-Jahren 2019 (930 TEUR) und 2020 (585 TEUR) gebildete Rückstellungen. Zu den Feststellungen vgl. Punkt 3.7.4. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im Anhang 2021 die Hintergründe zu diesen aufgelösten Rückstellungen nicht dargestellt wurden.

Die Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen entfielen in HH-Jahr 2021 vorrangig auf das Wiederaufleben aus dem Besserungsschein mit der KWL (1.762 TEUR). Im Anhang 2021 wird auf den Besserungsschein im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket 2003 hingewiesen. Die erwähnte Zahlung der KWL von 800 TEUR betrifft jedoch nicht das HH-Jahr 2021, sondern das Folgejahr. Die Zahlung der 1.762 TEUR für den JA 2021 wird hingegen nicht beziffert sowie bei den sonstigen Erträgen nicht erwähnt. Auch die per 31.12.2021 restliche Forderung aus dem Besserungsschein wird nicht angegeben. Nicht plausibel ist zudem, dass die 1,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen, die Einzahlungen hingegen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen werden.

Die Erträge aus EB-Korrekturen entfielen insbesondere auf die ARAP (1.005 TEUR, vgl. Punkt 3.4.2).

Der Rückgang bei Erträgen aus Nachzahlungszinsen für GewSt beruhte vorrangig auf den im VJ angefallenen Bescheiden für diverse Veranlagungsjahre dreier Gewerbetreibende (1,0 Mio. EUR).

Die sonstigen Finanzerträge betrafen die Erträge aus einer Restzahlung für den Vorteilsausgleich für die Straßenbrücke Büssau über den Elbe-Lübeck-Kanal. Die Belegprüfung führte zu keinen Beanstandungen.

4.7 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen betrafen im HH-Jahr 2021 vorrangig die Bereiche Lübeck Port Authority (LPA) (1.532 TEUR, VJ 1.313 TEUR), GMHL (1.395 TEUR, VJ 1.635 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr (424 TEUR, VJ 391 TEUR). Die Bereiche ermitteln die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches LPA bezieht Personalkosten (1.172 TEUR), Kosten aus der internen Leistungsabrechnung (263 TEUR), Sachkosten (80 TEUR) und direkte Kosten (17 TEUR) mit ein. Entgegen den VJ wurden im HH-Jahr 2021 die aktivierten Eigenleistungen mit den angefallene Kosten angesetzt und keine hochgerechneten Kosten für die Monate Oktober bis Dezember verwendet.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigt lediglich Personalkosten und begründet dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts werden die Eigenleistungen beim Bereich GMHL mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wird dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Aufgrund fehlender Informationen ist für das RPA bislang nicht vollständig nachvollziehbar, wie

der Prozentsatz ermittelt wurde. Auch eine regelmäßige Überprüfung ist nicht erkennbar. Es kann folglich keine Aussage getroffen werden, ob die Eigenleistungen 2021 die tatsächlich angefallenen Personal- und Materialkosten widerspiegeln. Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen jedoch in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden AHK übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen pauschal mit 5,25 % anzusetzen. Auskunftsgemäß beabsichtigt der Bereich GMHL die Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen künftig nach Personal- und Sachkosten vorzunehmen.

4.8 Finanzerträge

Die Finanzerträge 2021 entfielen vorrangig auf Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich (1.114 TEUR, VJ 0 EUR) sowie Zinserträge von Kreditinstituten (431 TEUR, VJ 102 TEUR). Die Erträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich betrafen Ausschüttungen und Zinserträge für Fest- und Termingelder, die bislang bei der VAK angelegt waren. Im Rahmen des Verkaufs der Wertpapiere wurden die Ausschüttungen und Finanzerträge der VJ ergebnisneutral gezeigt. Korrespondierend werden Personalaufwendungen in Höhe von 1.114 TEUR ausgewiesen. Das RPA beanstandet, dass keine Erläuterungen zu diesen Erträgen und Aufwendungen im Anhang 2021 gegeben werden.

Die Zinserträge von Kreditinstituten waren auf Tagesgeldaufnahmen zurückzuführen. Anlass für Bemerkungen ergaben sich nicht.

4.9 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung 2021 zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 14,6 Mio. EUR von 197,6 Mio. EUR im VJ auf 212,2 Mio. EUR in 2021 erhöht (7,4 %).

In 2021 erhöhte sich die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) des Stammpersonals der HL von 3.103 (Stand 31.12.2020) um 112 VZÄ (3,6 %) auf 3.215 (Stand 31.12.2021). Im Zusammenhang mit den Steigerungen der Besoldungen, Tarife und Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen im HH-Jahr 2021 um 7,4 % plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2021 nicht erläutert, sondern lediglich die absolute und prozentuale Veränderung zum VJ mitgeteilt. Im Lagebericht 2021 wurden ebenfalls nur die Personalaufwendungen für 2020 und 2021 sowie die Abweichung zum VJ berichtet. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung werden nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2021 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet.

Die Plan-Ist-Abweichung 2021 von -4,5 Mio. EUR ist im Vergleich zum VJ erneut gesunken (VJ -6,3 Mio. EUR). Das RPA sieht hierin eine verstetigte Verbesserung der Planungsqualität.

Wie in den VJ ergab eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen. Die vom Bereich Personal erläuterten Ursachen für die Differenzen konnten in allen Fällen nachvollzogen werden.

4.10 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen setzten sich im HH-Jahr 2021 im Wesentlichen aus den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (25,9 Mio. EUR, VJ 33,5 Mio. EUR) sowie den Zuführungen zu den Beihilferückstellungen (3,5 Mio. EUR, VJ 7,5 Mio. EUR) zusammen.

Die Reduzierung der Versorgungsaufwendungen 2021 gegenüber dem VJ um 11,5 Mio. EUR wurde korrekt im Anhang 2021 sowie im Lagebericht 2021 angegeben. Eine Begründung hierfür wurde nicht genannt, wäre jedoch aufgrund des hohen Rückgangs wünschenswert. Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

4.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Gemäß den VV-Kontenrahmen wurden hier folgende wesentliche Aufwendungen für das HH-Jahr 2021 ausgewiesen:

Tabelle 23: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	19.718	19.968	250	1,3
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	17.418	17.328	-90	-0,5
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	11.809	14.661	2.852	24,2
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	17.404	19.671	2.267	13,0
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.101	7.992	1.891	31,0
Mieten, Pachten, Leasing	7.834	11.387	3.553	45,4
Summe	80.284	91.007	10.723	13,4

Prüfungsschwerpunkte 2021 waren die Aufwendungen für Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen, für die Unterhaltung bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens sowie die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen. In Stichproben wurden die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,5 Mio. EUR), Reinigungskosten (4,2 Mio. EUR) und sonstige Bewirt-

schaftungskosten (7,5 Mio. EUR). Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen führte zu der Feststellung, dass die Aufwendungen für den Verbrauch der Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen für Energie und Wasserkosten um 345 TEUR zu hoch ausgewiesen wurde (vgl. Punkt 3.7.4).

Die Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen entfielen vorrangig auf die Unterhaltung der Hochbauten (12,4 Mio. EUR). Dabei wurden im JA 2021 Aufwendungen für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Mietverträgen abgebildet, einerseits 176 TEUR für das Gebäude im Kreuzweg, andererseits 100 TEUR für die Mengstraße. Nach Ansicht des RPA hätten für diese Zuschüsse ARAP nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik erfasst werden müssen. Alle städtischen Bereiche sollten daher auf die Problematik der Rechnungsabgrenzung nochmals hingewiesen werden. Dem zuständigen Bereich zur Folge befindet sich die Handhabung derartiger Sachverhalte aktuell in der Klärung. Etwaig notwendige Korrekturen werden in den Folgejahren veranlasst.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens beinhalteten vor allem Kosten für die Hafentbahn (3,8 Mio. EUR), die Erhaltung der Fahrbahnen (3,2 Mio. EUR) und Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens (2,3 Mio. EUR). Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen und Belege ergab, dass im Rahmen der Straßensanierung Aufwendungen für die Entsorgung angefallen sind, denen im Anlagevermögen jedoch keine Abgänge zugeordnet wurden. Beispielhaft sei hier die Sanierung der Friedenstraße erwähnt. Bis zur Sanierung wurde eine Anlage mit 151 TEUR AHK sowie einem Buchwert von 104 TEUR bilanziert. Im Jahr 2021 fielen durch die Sanierungsmaßnahmen Entsorgungskosten von 119 TEUR an, die auf der Anlage jedoch zu keinen Anpassungen führte. Entsprechende Nachfragen der Anlagenbuchhaltung beim zuständigen Bereich blieben erfolglos. Stattdessen wurden die Kosten der Sanierung auf einer zweiten Anlage aktiviert (336 TEUR AHK). Zum Bilanzstichtag 2021 werden dadurch für die Friedenstraße zwei Anlagen mit Buchwerten von 100 TEUR (Altbestand) bzw. 335 TEUR (Sanierung) ausgewiesen. Eine Überbewertung der Straße ist somit nicht auszuschließen. Das RPA bittet um Stellungnahme. Daneben werden unter der Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens Aufwendungen für die Erschließungskosten im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen abgebildet, die nach Ansicht des RPA nicht bei der HL auszuweisen sind. Die Erschließungskosten waren von den jeweiligen Käufern zu tragen (vgl. Punkt 3.1.3).

Die stichprobenartige Prüfung der Buchungen für die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen ergab, dass vereinzelt keine ARAP gebildet wurden, u. a. im Produkt Rettungsdienst (70 TEUR). Auf Nachfrage des RPA beim zuständigen Bereich stellte sich heraus, dass die Zuständigkeit für die Bildung von ARAP nicht eindeutig war und daher versehentlich kein ARAP gebildet wurde. Daneben waren im Produkt Gemeindestraßen in diversen Belegen aus E-Rechnungen unzureichende Belegtexte verwendet sowie die Leistungszeiträume und Art der Leistungen nicht nachvollziehbar.

4.12 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2021 wurden unter dieser Position Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:



Tabelle 24: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	54.132	55.549	1.417	2,6
Umlaufvermögen	1.648	1.967	319	19,4
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.132	1.714	582	51,4
Summe	56.912	59.230	2.318	4,1

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalteten, wie im Anhang 2021 angegeben, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2021, sondern u. a. auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwertabgängen (7,8 Mio. EUR). Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben der VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind bezogen auf das Anlagevermögen nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen betrafen in Höhe von 260 TEUR Grundstücke, für die die Kaufpreiserlöse bereits im Voraus an die KWL abgetreten waren, vgl. Punkt 3.8.5.

4.13 Transferaufwendungen

Zu den Transferaufwendungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß den VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

Tabelle 25: Transferleistungen

Aufwendungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	236.453	241.427	1.061	0,8
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	124.194	125.210	4.974	2,1
Steuerbeteiligungen/ GewSt-Umlage	7.794	8.947	1.153	14,8
Summe	368.441	375.584	7.143	1,9

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2021 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen Eingliederungshilfen (85,8 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (46,0 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (91,7 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (11,5 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,4 Mio. EUR). Die Sozialtransferaufwendungen 2021 wurden vom RPA bereits zum Teil unterjährig durch Verwendungsnachweise / Quartalsnachweise bzw. im ersten Quartal 2022 durch entsprechende Jahresnachweise geprüft. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (76,6 Mio. EUR, VJ 70,9 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (42,1 Mio. EUR, VJ 45,4 Mio. EUR) sowie an das Land (3,8 Mio. EUR, VJ 3,5 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (53,2 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3,8 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (4,0 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (4,6 Mio. EUR), der Tagespflege (1,2 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (5,5 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen entfielen vorrangig auf die Theater Lübeck gGmbH (23,3 Mio. EUR), den ÖPNV (5,6 Mio. EUR), die Senioreneinrichtungen (3,3 Mio. EUR), die LTM GmbH (3,3 Mio. EUR) sowie die Lübecker Schwimmbäder (3,2 Mio. EUR). Die Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an verbundene Unternehmen resultierte in erster Linie daraus, dass die Zuweisung vom Land für den Rettungsschirm ÖPNV 2020 (7,4 Mio. EUR) noch im Jahr 2020 verbucht wurden, die Zuweisung für den Rettungsschirm ÖPNV 2021 von 8,3 Mio. EUR jedoch erst im HH-Jahr 2022 (vgl. Punkt 4.2).

Unter den Zuweisungen und Zuschüssen an verbundene Unternehmen waren Aufwendungen in Höhe von 444 TEUR unzulässig für die Aufstockung von Kapitalreserven der KWL ausgewiesen (vgl. Punkt 3.1.3).

Bei den Steuerbeteiligungen handelt es sich um die Gewerbesteuerumlage. Diese wurde im HH-Jahr 2021 mit 8,9 Mio. EUR ausgewiesen. Sie wurde durch die entsprechenden Berechnungen und Belege nachgewiesen.

4.14 Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2021 setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 26: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	65.609	64.804	-805	-1,2
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.363	50.269	1.906	3,9
Geschäftsaufwendungen	13.434	10.874	-2.500	-19,1
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	7.735	6.997	-738	-9,5
Wertveränderungen	2.623	2.187	-436	-16,6
Summe	137.764	135.131	-2.633	-1,9

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grundsicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für einmalige Leistungen

(61,2 Mio. EUR) sowie Bildungs- und Teilhabe-Paket-Leistungen an Arbeitssuchende (3,6 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an übrige Bereiche (17,3 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (17,1 Mio. EUR), an Gemeinden (4,8 Mio. EUR), an den Bund (4,6 Mio. EUR), an Sonderrechnungen (2,8 Mio. EUR) sowie an das Land (1,5 Mio. EUR) geleistet.

Die Erstattungen an übrige Bereiche entfiel vorrangig auf die Erstattungen an die Rettungsdienstleister (8,9 Mio. EUR) und an soziale Einrichtungen für das Vorhalten für Unterkünfte für Spätaussiedler (7,6 Mio. EUR). Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass auf die eingegangenen Endabrechnungen der Rettungsdienstleister für das Jahr 2020 nur Abschläge ausgezahlt wurden. Für offene Beträge von 37 TEUR wurden unzulässig keine Verbindlichkeiten bilanziert.

Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen insbesondere Aufwendungen an die EBL für Abschläge aus der Straßenbaulastträgerpauschale für das HH-Jahr 2021 (8,5 Mio. EUR). Das RPA beanstandet, dass für die fehlende Endabrechnung der Pauschalen 2020 und 2021 keine entsprechenden Rückstellungen gebildet wurden. Weitere Erstattungen an die EBL entfielen in Höhe von 3,3 Mio. EUR auf die Straßenreinigung 2021. Für die Endabrechnung der Straßenreinigung 2019 (0,2 Mio. EUR) und 2020 (0,1 Mio. EUR) waren im VJ Rückstellungen gebildet. Das RPA beanstandet, dass keine Rückstellung für die Endabrechnung der Straßenreinigung 2021 gebildet wurde.

Die Erstattungen an Gemeinden umfassten in Höhe von 2,4 Mio. EUR Schulkostenbeiträge sowie in Höhe von 0,6 Mio. EUR die Mitfinanzierung an den ÖPNV-Netzen. Die stichprobenhafte Prüfung ergab, dass Schulkostenbeiträge in Höhe von 0,6 Mio. EUR auf VJ entfielen. Zu diesen Abrechnungen und für fehlende Endabrechnungen bei den ÖPNV-Netzen hätten Rückstellungen gebildet werden müssen (vgl. Punkt 3.7.4).

Erstattungen an Sonderrechnungen betrafen vor allem Personalgestellung für den Rettungsdienst (785 TEUR), die Durchführung des Eisenbahnbetriebs der Lübecker Hafenbahn (687 TEUR) sowie Schulkostenbeiträge (1.028 TEUR). Es erfolgte eine stichprobenhafte Belegprüfung. Festzustellen war, dass Aufwendungen für Schulkostenbeiträge von 101 TEUR bereits in 2020 erfasst sein müssen. Aufgrund von Prüfungs- und Korrekturmaßnahmen zur entsprechenden Eingangsrechnung wurde unzulässig in der falschen Periode gebucht.

Die Erstattungen an das Land entfielen vorrangig auf die Kosten für den Gutachterausschuss (323 TEUR) und Schulkostenbeiträge (1.132 TEUR). Die Prüfung gab, dass für ausstehende Rechnungen teilweise keine Rückstellungen gebildet wurden (Gutachterausschuss 3 TEUR, Schulkostenbeitrag 19 TEUR).

Wie im VJ enthielten die Geschäftsaufwendungen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gründungsviertel (387 TEUR, VJ 602 TEUR). Auskunftsgemäß sollen durch diese konsumtiven Aufwendungen die Flächen baureif gemacht werden, um einen Verkauf zu ermöglichen. Im Lagebericht 2021 wurden keine Informationen zu diesem Projekt gegeben. Die stichprobenhafte Prüfung von Belegen für die sonstigen Geschäftsaufwendungen ergab, dass Aufwendungen für Leistungen des Hamburg Service auf unterschiedlichen Ergebnis- und Finanzrechnungspositionen ausgewiesen werden. Einerseits werden 343 TEUR als sonstige Aufwendungen bzw. sonstige Auszahlungen gezeigt, andererseits nach Auffassung des RPA sachgerecht 343 TEUR Aufwendungen und 448 TEUR Auszahlungen für Sach-/Dienstleistungen.

Darüber hinaus wurden 107 TEUR aus der Entschädigung für die Auflösung eines Mietvertrages in der falschen Periode erfasst. Die zugrundeliegende Vereinbarung stammte bereits aus dem Jahr 2020. Weitere 49 TEUR für Brief- und Paketversand im Dezember 2021 wurden unzulässig erst im Folgejahr erfasst.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2021 waren vor allem auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt sind, zurückzuführen. Zu den weiteren Feststellungen vgl. Punkt 3.7.4.

Die Wertveränderungen betrafen EB-Korrekturen der Straßen (159 TEUR, vgl. Punkt 3.1.2) sowie Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (2.029 TEUR), insbesondere die Anpassung der Einzelwertberichtigung auf Gewerbesteuerforderungen (1.845 TEUR).

4.15 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2021 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 27: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen	2020 in TEUR	2021 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	192	284	92	47,9
Sonderrechnungen	1.164	1.045	-119	-10,2
Darlehen	6.907	6.093	-814	-11,8
Ablösekredite	2.859	1.681	-1.178	-41,2
Erstattungszinsen GewSt	568	463	-105	-18,5
Sonstige Finanzaufwendungen	0	258	258	100,0
Übriges	34	95	61	>100,0
Summe	11.724	9.919	-1.805	-15,4

Die geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen sowie Kassen- und Ablösekredite resultierten aus dem niedrigen Zinsniveau sowie der Reduzierung der Kassen- und Ablösekredite. Der Zinsaufwand gegenüber dem Land entstand aus Zinsverpflichtungen für bereitgestellte Städtebauförderungsmittel. Hier waren Zweckentfremdungs- und Verzugszinsen zu leisten. Die sonstigen Finanzaufwendungen beinhalteten den Ausweis von Kursverlusten im Zusammenhang mit den verkauften Wertpapieren des Anlagevermögens (vgl. Punkt 3.1.2). Bei der stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands für die Darlehen und Kredite sowie der Erstattungszinsen für die GewSt kam es zu keinen Beanstandungen.

5 Finanzrechnung

Die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen ergaben in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzrechnung. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.

6 Lagebericht

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst. Grundsätzlich sind Falschaussagen sowie Widersprüche zwischen dem Lagebericht und dem JA zu vermeiden.

6.1 Allgemeine Lage

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2021. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu ermöglichen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar.

Die quantitativen Aussagen wurden mit dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Vereinzelt waren die Angaben nicht nachvollziehbar.

6.2 Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig im Wesentlichen zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen teilweise angemessene Analysen und Interpretationen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einheitliche Vergleichsmaßstäbe nicht vorhanden sind. Für die Eigenkapitalquote II sollte konkret angegeben werden, dass teilweise alle Sonderposten in die Berechnung einbezogen wurden.

Hinsichtlich der Investitionsquote für die HH-Jahre 2019 bis 2021 wird für den/die Leser:innen nicht erkennbar, wie die Kennzahl berechnet wurde. Auskunftsgemäß beinhalteten die genannten Quoten

einen Rechenfehler, der im Folgejahr korrigiert wird. Einzelne Investitionen werden unter den Chancen und Risiken benannt, die tatsächlichen, wesentlichen Investitionsbeträge 2021 jedoch nicht beziffert. Wünschenswert und für den/die Leser:innen transparent wäre eine Auflistung wesentlicher Investitionsmaßnahmen, die im HH-Jahr erfolgt sind. Die Problematik des Investitionsstaus wird für den/die Leser:innen im Abschnitt der Chancen und Risiken erwähnt. Detailliertere Informationen zu den geplanten Investitionen im Vergleich zu den tatsächlich umgesetzten Investitionen sowie insbesondere Aussagen zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL wären erforderlich. In tabellarischer Übersicht werden die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit dargestellt. Zu bemängeln ist hierbei, dass es sich lediglich um die Wiedergabe der Finanzrechnung handelt und keine darüber hinaus gehenden Informationen vermittelt werden. Stattdessen wird kurz darauf hingewiesen, dass Investitionen maßgeblich durch die Veräußerung von Immobilien finanziert werden. Die Notwendigkeit, die Vorteile, aber auch die Risiken dieser Vorgehensweise sollten für den/die Leser:innen dargestellt werden.

Für die Finanzlage der HL 2021 wurden die Ein- und Auszahlungen des VJ den Werten 2021 gegenübergestellt. Die Angaben waren mit der Finanzrechnung abstimmbare. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist- oder VJ-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Wesentlichen abgestimmt werden. Generell wäre es sachgerechter, die Veränderungen zum VJ nicht allein zu nennen, sondern vielmehr ebenso auch die dafür ursächlichen Faktoren zu erläutern.

Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb die Hintergründe zu den Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (11,1 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Es fehlte auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit den Verkäufen des HH-Jahres insgesamt ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsaufwendungen 2021 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen fanden sich keine Informationen im Lagebericht 2021.

Insgesamt sollte nach Ansicht des RPA darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage notwendig.

Bis auf die Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft werden zu den wesentlichen Budget-Entwicklungen bzw. Plan-Ist-Abweichungen Ausführungen gegeben. Nicht alle betragsmäßigen Angaben sind nachvollziehbar gewesen. Auf den Jahresbericht wird zusätzlich verwiesen. Nicht transparent ist, dass der Jahresbericht nicht Bestandteil des JA ist und zeitlich erst nach dem JA veröffentlicht werden wird. Nach Ansicht des RPA müsste darüber hinaus erkenntlich gemacht werden, dass nicht für alle Positionen die Abweichung zum fortgeschriebene Ansatz erläutert wird. Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen und sonstigen Aufwendungen werden lediglich die ursprünglichen Haushaltsansätze herangezogen.

6.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Der ursprüngliche Haushalt 2022 wird als ein Vorgang von besonderer Bedeutung erläutert. Sachgerechter wäre hier nach Meinung des RPA die Darstellung des genehmigten Haushaltes.

Als wesentliche Vorgänge von besonderer Bedeutung im HH-Jahr 2021 wurden vergleichbar zum VJ die digitale Strategie der HL, der Klimanotstand, die Bürgerservicebüros sowie Flughafen Lübeck genannt. Die Angaben waren nachvollziehbar.

Die Erläuterungen der Entwicklung in den Gesellschaften treffen keinerlei Aussagen zu wesentlichen Jahresergebnissen, insbesondere die monetären Auswirkungen der Pandemie. Der für die KWL erwähnte Abschluss des Pachtvertrages lässt offen, dass hier zwei Jahre vor Ablauf des alten Vertrages vorzeitig neue Vereinbarungen getroffen wurden. Das Wiederaufleben aus dem Besserschein wird gleichfalls nicht benannt (1,8 Mio. EUR).

Im Lagebericht 2021 wird erstmals über die geplante Übernahme des ehemaligen Karstadt-Gebäudes informiert. Mögliche finanzielle Auswirkungen oder der Stand der Bürgerschaftsbeschlüsse werden dabei jedoch noch nicht behandelt.

6.4 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen- und Risikobericht soll dem verständigen Adressaten des Lageberichts ermöglicht werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrundeliegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung von Risiken ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt war die Abgrenzung von Chancen und Risiken wenig erkennbar. Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den wesentlichen Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Der im JA 2018 benannte Forderungsverzicht der HL in Höhe von 17,0 Mio. EUR bzw. in welchen HH-Jahren dieser Verzicht bei der HL konkret ergebniswirksam werden wird, wurden nicht angegeben. Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzlage wurde grundsätzlich auf die Reduzierung der Bürgerschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgerschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgerschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

7 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren. Eine Übersicht über die während des HH-Jahres 2021 durchgeführten EB-Korrekturen wird im Anhang 2021 nicht separat ausgewiesen. Es wurden im Zuge des JA 2021 Korrekturbuchungen für Anlagevermögen, und ARAP durchgeführt (vgl. Punkte 3.1, 3.4). Die Buchungen der EB-Korrekturen erfolgten im JA 2021 ergebniswirksam.

Es ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft insbesondere auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude zu. Das sich hiermit befassende Projekt ist auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2021 noch nicht endgültig umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Erste Korrekturen sind nach aktuellen Informationen im JA 2022 enthalten.

Das RPA erwartet innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und eine transparente Darstellung zu den Hintergründen.

8 Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung sollten Informationen enthalten sein. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten, wesentlichen Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

9 Zusammenfassung

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2021 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass u. a. aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2021 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Gebäude),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2021 durch nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,

- Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist,
- unzulässige Darstellung der Abtretung von Kaufpreiszahlungen in der Bilanz und Ergebnisrechnung; unzulässiger Ausweis sonstiger ordentlicher Erträge aus Grundstücksverkäufen; unzulässiger Ausweis von Aufwendungen für Erschließungskosten und Kapitalaufstockung,

Eine Stellungnahme wird bis zum 20.02.2023 zu folgenden Textziffern erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Plan-Ist-Abweichung	
	Produkt 127001 Rettungsdienst	17
	Produkt 365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung	18
3.2.5	Sonstige Vermögensgegenstände	32
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuschüsse und Zuweisungen	38
4.11	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinaus zu äußern. Eine Behandlung des JA-Berichts 2021 ist für den 22.03.2023 im Rechnungsprüfungsausschuss vorgesehen.

Lübeck, 19.12.2022

14.07.13.01-2021



i.V. Jürgen Burmeister



Nadine Lietzow

1.201 - Haushalt und Steuerung
1.201.2 - Abteilung Bilanzen, Haupt- und
Anlagenbuchhaltung

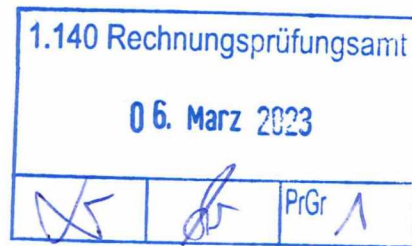
Zeichen: Ja 2021 PrB StgN

Lübeck, den 28.02.2023
Auskunft: Herr Felix Hildebrandt
Herr Jörg Kaminski
Herr Dieter I´Orteye
Herr Manfred Uhlig
Tel.: 2070; Fax: -
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 - Rechnungsprüfungsamt

Felix
Hildebrandt
ndt

Druckkopf von Felix Hildebrandt
06 0 55 24 24 1 Lübeck, GmbH
0241 50 000 00 Felix Hildebrandt E
www.hildebrandt@luebeck.de
Stand: 30.09.2022
Datum: 2023 03 06
09:47:27
4030
File PDF Editor Version 12.1.1



Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Hansestadt Lübeck zum 31.12.2021

Mit Schreiben vom 19.12.2022 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 und bat hierzu um eine Stellungnahme zu verschiedenen Sachverhalten.

Die Terminierung dieser erbetenen Stellungnahme wurde genau in die Phase der vorrangigen Erarbeitung des Jahresabschlusses 2022 gesetzt. Beides zeitgerecht zu erarbeiten ist für die Verwaltung nicht möglich, was dem RPA auch schon wiederholt dargestellt wurde. Zudem sind die Beanstandungen / Feststellungen nicht ausreichend begründet bzw. anhand von Unterlagen aus der Prüfung nachgewiesen. Dieses Vorgehen erschwert die Erstellung einer Stellungnahme. Aus diesem Grund wird im folgenden Text nur auf die ausdrücklich erbetenen Stellungnahmen eingegangen. Den weiteren Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfbericht wird keine Zustimmung erteilt, da sie nicht ausgewertet und bewertet werden konnten. Sollten sich allerdings aus den Prüfungsfeststellungen und Prüfungsanfragen im weiteren Verlauf des Jahres auch eigene Feststellungen ergeben, werden die bisherigen Verfahrensweisen überprüft und angepasst.

Die Darstellung der erbetenen Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt in der Gliederungsstruktur des Prüfberichtes:

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen

Produkt 127001 Rettungsdienst

S. 16

*„Das Produkt **127001 Rettungsdienst** wies statt einem prognostizierten Überschuss von 1,2 Mio. EUR ein Defizit von 10,1 Mio. EUR aus. Hierfür waren im Wesentlichen Mindererträge aus Benutzungsgebühren (-8,8 Mio. EUR), Personalmehraufwendungen (1,2 Mio. EUR), höhere Abschreibungen (771 TEUR) sowie ungeplante Aufwendungen für die Zuführungen zu Rückstellungen (780 TEUR) ursächlich. Die geringeren Erträge werden einerseits mit unzureichenden Entgeltsätzen begründet, die der Planung zugrunde gelegt, aber tatsächlich erst zum 01.01.2022 angepasst werden konnten. Daneben bestünden Bearbeitungsrückstände in der Abrechnung der Rettungsdienstentgelte. Auf Anfrage beziffert der Bereich diese mit mindestens 4,7 Mio. EUR. Der Fehlbetrag aufgrund der unzureichenden Entgeltsätze konnte vom Bereich zum Prüfungszeitpunkt nicht beziffert werden. Die genannten 4,7 Mio. EUR waren für das RPA nicht nachvollziehbar. Eine Durchsicht der Erträge für die ersten sechs Monate des Jahres 2022 führte zu der Feststellung, dass mindestens 8,2 Mio. Erträge gebucht sind, deren Buchungstexte auf die HH-Jahre bis 2021 und früher hindeuten. Das RPA stellt somit zum wiederholten Male bei diesem Produkt eine Planung der Entgelte auf Basis noch nicht vereinbarter Entgeltsätze sowie eine stark verzögerte Abrechnung fest und bittet um Stellungnahme, wie den andauernden erheblichen Plan-Ist-Abweichungen zukünftig entgegengewirkt werden soll.“*

...

Die frühzeitige Berücksichtigung von höheren Rettungsdienstentgelten betraf noch nicht unterschriebene Verträge, deren Abschluss bis zum Beginn des Haushaltsjahres jedoch absehbar war. Damit wird im Rahmen der sehr frühen Haushaltsplanung bereits eine möglichst genaue Planung verfolgt.

Die dargestellte Abweichung der Plan-Ist-Werte ist hauptsächlich der Personalsituation in der Entgeltabrechnung geschuldet. Aufgrund von erhöhtem Arbeitsaufkommen und Personalausfällen konnten die Einsätze erst verzögert abgerechnet werden. Hierzu hat der Bereich 3.370 – Feuerwehr im Rahmen der Prüfung auch bereits mit E-Mail vom 20.09.2022 umfangreich Stellung genommen (Az: 37.07.11). Um die Rückstände abzubauen, wurde wiederholt versucht, von verschiedenen Stellen Unterstützung zur Behebung des akuten Personalnotstandes zu erhalten. Dies beinhaltete die Gewinnung von Zeitarbeitskräften, Hilfestellungen über die interne Arbeitsmarktvermittlung sowie weitere Unterstützungsgesuche über Abordnungen. Im Sommer 2022 wurde daher ein zeitlich begrenzter Mehrbedarf von 8 Personen gemeldet. Ziel war es, die Rückstände innerhalb eines halben Jahres vollständig abzarbeiten. Diese Unterstützung sollte durch Abordnungen realisiert werden. Die ersten zwei Abordnungen erfolgten im Herbst 2022. Weitere Unterstützung in Form von Abordnungen konnten bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt werden.

Produkt 365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung

„Das Produkt 365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung schloss mit einer Plan-Ist-Verschlechterung von 12,2 Mio. EUR ab. Dies war geringeren Erstattungen des Landes zur Refinanzierung (-11,3 Mio. EUR) sowie Mehraufwendungen bei den laufenden Zuschüssen an freie Kita-Träger (3,2 Mio. EUR) geschuldet. Verbessert wurde das Ergebnis insbesondere durch Mehrerträge aus Erstattungen des Landes (1,5 Mio. EUR). Den Mehraufwendungen für laufende Zuschüsse lagen erstmalige Zahlungen von Verfügungs- und Leitungsanteilen, für Qualitätsmanagement und Fachberatung aufgrund der Novellierung des KitaG sowie Anpassungen an den Verbraucherpreisindex zugrunde, die planerisch nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Die Mindererträge bei den Landeszuwendungen wurden damit erläutert, dass der Planansatz auf einer Prognose des Landes beruhte, die im Ergebnis nicht eingetreten ist. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den konkreten Hintergründen.“

Die Hintergründe zu den dargestellten Plan-Ist Abweichungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt bereits im Rahmen der Prüfung mehrfach schriftlich, als auch telefonisch durch den zuständigen Bereich erläutert. Daher wird um Konkretisierung der Fragestellung gebeten.

3.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände S.32

„Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (14.493 TEUR, VJ 15.135 TEUR), die VAK (2.040 TEUR, VJ 2.040 TEUR) sowie für die Kita-Förderung (275 TEUR, VJ 281 TEUR) ausgewiesen.

Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 14,0 Mio. EUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen für das Folgejahr, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für diese fehlerhaft als debitorischen Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 14.493 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 178 TEUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe für das Jahr 2021 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2021 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Die Voraussetzungen für einen saldierten Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva lagen nicht vor. Die 178 TEUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2021 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen.

Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sind ohne konkrete Angaben nicht detailliert nachvollziehbar. Hier wird um die Übermittlung der vollständigen, geprüften Darstellungen mit Nennung der vom Rechnungsprüfungsamt verwendeten Rechtsgrundlagen gebeten.

Im JA 2021 wurden für die sonstigen Verbindlichkeiten debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 2,4 Mio. EUR (VJ 2,4 Mio. EUR) ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 2,0 Mio. EUR auf die VAK. Die VAK führt als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Berechtigten aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2021 für die Versorgungsbezüge des Januars 2022 ein monatlicher Abschlag für die Versorgungsbezüge und für das Dienstleistungsentgelt im Voraus an die VAK zu entrichten. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Dies wurde von der Kommunalaufsicht im Rahmen einer Stellungnahme zur Auslegung der entsprechenden Regelungen im Mai 2021 bestätigt. Eine Anpassung in der Bilanz 2021 wurde dennoch nicht umgesetzt.

Von der Kommunalaufsichtsbehörde wurde zunächst die Frage des Rechnungsprüfungsamtes beantwortet, ob jedwede Abschlags-Zahlung an die Versorgungsausgleichskasse (VAK) als ergebniswirksame Umlage zu buchen sei, obwohl die Hansestadt Lübeck kein Mitglied der VAK ist. Dies wurde verneint. Im vorliegenden Fall geht es demnach um die Beurteilung der Ergebniswirkung einer Anzahlung. Die von der Kommunalaufsichtsbehörde formulierten vagen Vermutungen zur Sachlage und die eindeutige Rechtsprechung zur erfolgsneutralen Buchung von Anzahlungen sprachen gegen eine Umsetzungsanweisung, die aufgrund der gebotenen Einheitlichkeit auch Wirkungen für alle anderen Anzahlungssachverhalte der Hansestadt Lübeck haben müsste.

Die im VJ bei der VAK angelegten Termingelder (2,9 Mio. EUR) wurden durch Auszahlung im HH-Jahr 2021 beglichen und den liquiden Mitteln zugeführt.

Die Prüfung der Forderungen aus Verlustausgleich ergab, dass die Auszahlungen für den jeweiligen Verlust 2021 nicht mit dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Aufwand übereinstimmten. Im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen erst im Nachhinein erfasst werden, wenn der Verlust tatsächlich entstanden ist. Die Vorauszahlungen der HL basierend auf den jeweiligen Wirtschaftsplänen wurden als unterjährige Liquiditätsunterstützung angesehen. Diese Vorgehensweise sollte nach Ansicht des RPA im Anhang angegeben werden.

Nachdem Rückstellungen für Verlustausgleichszahlungen nach § 24 GemHVO-Doppik nicht mehr zugelassen wurden, wurde aufgrund eines Hinweises der Hansestadt Lübeck an die Kommunalaufsichtsbehörde ausnahmsweise die Möglichkeit eingeräumt, dass Vorauszahlungen auf den zu erwartenden Verlust bereits ergebniswirksam erfasst werden dürfen. Der Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes ist zutreffend und wird nächstmöglich umgesetzt.

Die Forderungen gegen die KWL betrafen das Erschließungsprojekt Johannes-Kepler- Quartier. Der Anstieg der Forderungen resultiert vorrangig aus dem Verkauf von drei weiteren Grundstücken im Jahr 2021 zu einem Erlös von insgesamt 4,2 Mio. EUR (vgl. Punkt 3.1.3). Die von der KWL gemeldeten, bislang angefallenen Erschließungskosten werden separat unter den Rückstellungen gezeigt (vgl. Punkt 3.7.4).

Das RPA beanstandet, dass im Anhang 2021 die wesentlichen Forderungen der Kommunaldarlehen nicht erläutert werden. Irreführend werden umgeschlagene Verbindlichkeiten angegeben, bei denen es sich vorrangig um ARAP handelt. Wie im VJ wird das Aufleben aus einem Besserungsschein mit der KWL erläutert. Der genannte Betrag in Höhe von 800 TEUR ist jedoch nicht korrekt bzw. betrifft nicht das Jahr 2021. Tatsächlich werden Erträge und Einzahlungen in Höhe von 1,8 Mio. EUR ausgewiesen. Unerwähnt bleibt zudem, dass der entsprechende Beschluss für das Aufleben der 800 TEUR erst nach Veröffentlichung des JA 2020 gefasst worden war und die restliche Forderung aus dem Besserungsschein zum 31.12.2021 nunmehr 15,2 Mio. EUR beträgt. Nicht plausibel ist zudem, dass die 1,8 Mio. EUR als nicht zahlungswirksame Erträge unter den sonstigen Erträgen sowie die Einzahlungen unter den Rückflüssen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen Dritter ausgewiesen werden.“

Das Rechnungsprüfungsamt regt an, dass über die Vorgaben nach § 51 GemHVO-Doppik hinaus nicht nur Bilanzposten, sondern zusätzlich auch ergänzende Details vermittelt werden sollten. Diesbezüglich fehlt der „Beanstandung“ die Rechtsgrundlage. Soweit Einzelposten klärungsbedürftig sein könnten, bittet die Verwaltung um nachvollziehbare Darstellungen.

- 3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen S.38
- „Durch den Ersatzbau der Possehlbrücke mussten die Leitungen für Abwasser und Wasser, Gas sowie Storm verlegt werden. Die Baukosten der Brücke waren von der HL zu tragen. Die Leitungen gehören jedoch nicht der HL, sondern der EBL bzw. der Netz Lübeck GmbH. Die entstandenen Baukosten (Wasser/ Abwasser 640 TEUR; Gas und Strom 1.838 TEUR) hatte die HL zu erstatten. In 2021 wurden von der HL gegen die EBL hingegen Erstattungsforderungen in Höhe von 526 TEUR für Kosten der Leitungsumlegung sowie Wartung und Reinvestition ausgewiesen, wovon 401 TEUR auf den ARAP entfielen. Die hierzu angeforderte Rechnung wurde dem RPA vorgelegt. Unklar ist, auf welcher Rechtsgrundlage die Kosten in Rechnung gestellt wurden. Dem RPA liegen keine Informationen vor, dass eine gültige Kostenteilungsvereinbarung gegeben ist. Das RPA bitte um Stellungnahme. Die Erstattung durch die EBL ist bislang nicht erfolgt. Die im Anhang 2021 hierzu unter den Verbindlichkeiten enthaltene Darstellung, dass eine Abrechnung im Gutschriftenverfahren vorgenommen wurde, ist folglich nicht zutreffend. Darüber hinaus wird die Erstattung bei den Erläuterungen zum ARAP irreführend als Auflösung angegeben. Ein ergebniswirksamer Aufwand entsteht jedoch für die HL durch den Vorgang nicht. Die mit der Erstattung einhergehende Umverteilung von Sonderposten für erhaltene Zuschüsse bleibt unerwähnt. [...] In der Großen Burgstraße hatte die HL ein bebautes Grundstück im Jahr 2014 erworben und im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadt und Entwicklung bei den Maßnahmen „Altstadt“ von der Trave als Sanierungsträger entwickeln und vermarkten lassen. In 2020 wurden Miteigentumsanteile an dem sanierten Gebäude für insgesamt 1.520 TEUR veräußert. Für das RPA ist nicht nachvollziehbar, weshalb in dieser Höhe ARAP für geleistete Zuschüsse an verbundene Unternehmen bilanziert werden. Auflösungen zu diesen ARAP erfolgten in 2020 und 2021 nicht. Die Verwaltung argumentiert, dass die Erlöse als Eigenanteile der HL angesehen werden und der Ausweis als ARAP deren Einlage in das Sondervermögen des Sanierungsträgers abbildet. Die fehlenden Auflösungen wurden nicht erläutert. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.*

Zur Thematik Kostenverteilungsvereinbarung:

In den Konzessionsverträgen des Versorgungsträgers TraveNetz GmbH (ehemals Netz Lübeck GmbH) ist die Kostenverteilung bei der Umverlegung von Leitungen geregelt. Die TraveNetz GmbH zahlt eine Konzessionsabgabe. Werden durch eine Baumaßnahme der Hansestadt Lübeck Umverlegungen der Versorgungsleitungen notwendig, so ist die TraveNetz GmbH folgepflichtig und die Hansestadt Lübeck trägt nach dem Verursacherprinzip die Kosten, ggf. ist ein Vorteilsausgleich durch die TraveNetz GmbH fällig.

Bei anderen Versorgern, z.B. den Telekommunikationsunternehmen liegen solche Verträge nicht vor. Diese dürfen die Infrastrukturbauwerke (Brücken, Straßen, Plätze) der Hansestadt Lübeck kostenfrei nutzen. Sofern die Hansestadt Lübeck Baumaßnahmen initiiert, sind diese Unternehmen folgepflichtig und tragen die Kosten für die notwendigen Umverlegungen.

Für den Versorgungsträger EBL, hier Entwässerungsleitungen, sind auch der Verwaltung keine Verträge oder Regelungen bekannt. Es wird daher angenommen, dass die EBL, wie die vorgenannten Versorger folge- und kostenpflichtig ggü. der Hansestadt Lübeck sind. Eine erste Prüfung des damaligen Sachverhalts durch den Bereich Recht ergab, dass die EBL die Kosten aufgrund der Gebührenfähigkeit zu tragen haben. Die Stellungnahme/Sachverhaltsschilderung der EBL soll nun im nächsten Schritt erneut durch den Bereich Recht geprüft werden.

Zur Thematik Anhang – Verbindlichkeiten/ARAP:

Der Aussage, dass der Sachverhalt im Anhang nichtzutreffend bzw. irreführend dargestellt wurde, wird widersprochen. Das Rechtsprüfungsamt wird gebeten, diese Aussage näher zu begründen. Die bisher nicht erfolgte Erstattung durch die EBL, steht der Aussage „... dass eine Abrechnung im Gut-schriftenverfahren vorgenommen wurde ...“ nicht entgegen. Weiterhin wurde mit Beleg „901273310“ die im Anhang dargestellte ARAP-Auflösung gebucht.

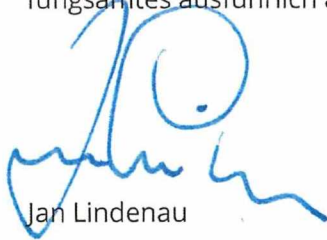
Zur Thematik „ARAP für geleistete Zuschüsse an verbundene Unternehmen - Großen Burgstraße“:

Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind geleistete Zuschüsse für Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde kein wirtschaftliches Eigentum hat, als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren. Das wirtschaftliche Eigentum liegt beim Sondervermögen.

- 4.11 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen S. 66
- „Die Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens beinhalten vor allem Kosten für die Hafensanierung (3,8 Mio. EUR), die Erhaltung der Fahrbahnen (3,2 Mio. EUR) und Unterhaltung sonstigen unbeweglichen Vermögens (2,3 Mio. EUR). Die stichprobenhafte Prüfung der Buchungen und Belege ergab, dass im Rahmen der Straßensanierung Aufwendungen für die Entsorgung angefallen sind, denen im Anlagevermögen jedoch keine Abgänge zugeordnet wurden. Beispielhaft sei hier die Sanierung der Friedenstraße erwähnt. Bis zur Sanierung wurde eine Anlage mit 151 TEUR AHK sowie einem Buchwert von 104 TEUR bilanziert. Im Jahr 2021 fielen durch die Sanierungsmaßnahmen Entsorgungskosten von 119 TEUR an, die auf der Anlage jedoch zu keinen Anpassungen führte. Entsprechende Nachfragen der Anlagenbuchhaltung beim zuständigen Bereich blieben erfolglos. Stattdessen wurden die Kosten der Sanierung auf einer zweiten Anlage aktiviert (336 TEUR AHK). Zum Bilanzstichtag 2021 werden dadurch für die Friedenstraße zwei Anlagen mit Buchwerten von 100 TEUR (Altbestand) bzw. 335 TEUR (Sanierung) ausgewiesen. Eine Überbewertung der Straße ist somit nicht auszuschließen. Das RPA bittet um Stellungnahme.“*

Der Darstellung des Rechnungsprüfungsamtes, dass für die Friedenstraße zwei Anlagen aktiviert wurden und eine Überbewertung nicht auszuschließen ist, kann nicht gefolgt werden. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um verschiedene Anlagennummern. Nach dem Anlagensystem zeigen die ersten drei Ziffern den zuständigen Bereich, die nächsten 4 Ziffern bestimmen das Anlageobjekt und die letzten 3 Ziffern sind „Unterkonten“ zur weiteren Aufteilung der Anlage. So ist die Anlage 660.0927.000 Friedenstraße das Original und beinhaltet die Umbuchung aus der alten Anlage 2331296. Das Unterkonto 001 zeigt die Wertveränderung der ersten investiven Baumaßnahme. Der aus der alten Anlage überführte Restwert in Höhe von 100 TEUR bezieht sich auf die 1.300 qm Parkstreifen, welcher im Zuge der Maßnahme nicht abgerissen bzw. erneuert wurde. Der jetzt im Zuge der Maßnahme erneuerte Straßenkörper war aus Sicht des Bereichs bereits abgeschrieben, eine Anlagenabgang war daher nicht erforderlich.

Leider konnte aufgrund der ungünstigen Fristsetzung während der Hauptphase der Jahresabschlusserstellung nicht ausführlicher Stellung genommen werden. Die Priorität der Verwaltung liegt in dieser Phase bei der Vermeidung von Fehlern. Ohnehin werden auch die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes ausführlich ausgewertet, geprüft und erforderliche Maßnahmen abgeleitet.



Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck